
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

B e r i c h t

des

Kommission des Nationalrathes über die Geschäftsführung
des Bundesrathes und des Bundesgerichts im Jahre
1870, sowie über die Staatsrechnung desselben Jahres.

(Vom 6. Juni 1871.)

Tit. I

Die Kommission, welche vom Bureau des Nationalrathes erst anfangs Mai l. J. ernannt wurde, gibt sich die Ehre, Ihnen ihren Bericht über die Amts- und Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichts im Jahre 1870, sowie über die einschlägigen Staatsrechnungen in möglichster Kürze mit Nachstehendem zu erstatten.

Wir sagen in möglichster Kürze. Eine solche rechtfertigt nicht allein die uns zur Abfassung des Kommissionsberichts karglich zugemessene Zeit, sondern vorab die Ueberzeugung, daß die Rapporte der Prüfungskommissionen sich aller bloßen Paraphrasierungen und Wiederholungen des bundesrätlichen Rechenschaftsberichts enthalten, und sich lediglich auf diejenigen Punkte beschränken sollen, welche nach dem Befunde der Prüfenden wirklich Stoff zu kritischen oder ergänzenden Bemerkungen oder zu sachlich begründeten Postulaten darbieten.

Die Kommission kann das Bedauern nicht unterdrücken, daß, ungeachtet wiederholter Erinnerungen Seitens ihrer Vorgängerinnen, auch der diesjährige Rechenschaftsbericht des Bundesrathes an einer Voluminosität und Ueberschwenglichkeit leidet, die, weit entfernt ein an-

schauliches Bild von dem Stand und Gang der allgemeinen Verwaltung und der verschiedenen Verwaltungszweige zu gewähren, vielmehr den Einblick in dieselben dermaßen erschweren, daß man vor lauter Bäumen den Wald nicht findet. Wenn es einigermaßen begreiflich und verzeihlich ist, daß die von jubalturner Hand verfaßten ersten Berichtsentwürfe der einzelnen Rathsabtheilungen die Bemühungen und Leistungen der betreffenden Departemente weitläufig hervorheben, so sollten dagegen die Departementvorstände, die ohne Zweifel alle die ursprünglichen Berichtsvorlagen prüfen, dieselben genauer sichten und aller unnöthigen Ueberladungen entkleiden. Gelangen die amtsberichtlichen Departementalbeiträge zur Genehmigung an den Bundesrath, so sollte hier eine weitere, noch strengere Auswahl, Sichtung und Reduktion des angehäuften Stoffes Platz greifen. Würde hierauf das gesammte von der Behörde geprüfte und gesichtete Rechenschaftsmaterial an die Schlußredaktion und unter die Scheere des Kanzlers gewiesen, so müßte, wir täuschen uns kaum, der bundesrätliche Rechenschaftsbericht eine einfachere, kürzere und einheitlichere Form gewinnen und die Lektüre desselben eine genießbarere, nicht nur den Beamten und Behörden, sondern auch den Bürgern zugänglichere werden. Was insbesondere die statistischen Aushebungen und Tabellen im Berichte anbelangt, so ist schon wiederholt, aber vergeblich bemerkt worden, daß einige derselben nichts anderes als bloße Uebertragungen aus der Staatsrechnung sind, andere gar kein Interesse darbieten, und viele statistische Vergleichen ihren Zweck viel besser erfüllen würden, wenn solche anstatt alljährlich, erst nach Ablauf längerer Zeitabschnitte sich zusammengestellt fänden. Daher der Antrag:

„Der Bundesrath ist eingeladen, seinem jährlichen Rechenschaftsbericht an die Bundesversammlung eine wesentlich einfachere und kürzere Fassung zu geben und sich in seinen, die Geschäftsführung des Berichtsjahres beschlagenden Mittheilungen auf das Hauptsächlichste und Nothwendige zu beschränken.“

A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

I. Geschäftskreis des politischen Departements.

Das Berichtsjahr 1870 war so reich an großen politischen, kirchlichen und socialen Ereignissen, wie sie die Welt seit mehr als tausend Jahren nicht erlebt hat. Mit dem Jahre 1870 ist ein Wendepunkt in den Machtstellungen der europäischen Staaten und in dem Verhältnis des Staates zur Kirche eingetreten, dessen Folgen für die internationalen Beziehungen, für Staat und Kirche, und für die Lösung der sogenannten socialen Fragen allerdings schwer vorauszusehen sind. Der Nachweis der zusammenhängenden Kette von Ursachen in der Umwälzung der letzten neun Monate wäre zur Zeit noch ein unmöglicher Versuch.

Der letztjährige Bericht der ständeräthlichen Gestionskommission lobt die Weisheit des Bundesrathes, der, freilich in Gesellschaft mit allen andern europäischen Staatsregierungen, sich enthalten zu müssen glaubte, die Interessen des Staats bei dem römischen Conzil zu vertreten, und gegen die beabsichtigte Dogmatisirung der Unfehlbarkeit und Allgewalt des Oberhauptes der katholischen Kirche das Veto einzulegen. Beinebens lud der vorjährige Gestionsbericht den Bundesrath ein, „mit Sorgfalt die Berathungen des Conzils zu überwachen, und nöthigenfalls diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche er für dienlich erachten sollte, um den Frieden unter den Konfessionen zu erhalten.“

Die Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit ist nun durch die Conziliar-Constitution vom 18. Juli 1870 ausgesprochen, und Tausende stellen sich nun die ernste Frage, welche Maßnahmen die Staaten ergreifen werden, um nach der Promulgation des politisch folgenschweren Dogma die Hoheitsrechte des Staates und den Frieden nicht nur unter den verschiedenen Konfessionen unter einander, sondern auch unter den Angehörigen der gleichen Konfession zu wahren und sicher zu stellen. So viel scheint gewiß, daß es den Staatsregierungen, welche sich unbedingt zu dem Grundsatz „der freien Kirche im freien Staate“ bekennen, schwer fallen dürfte, denjenigen Staatsbürgern katholischer Konfession, welche den neuen Glaubenssatz der päpstlichen Unfehlbarkeit mit seinen auch ihre bürgerlichen Rechte beeinträchtigenden, anathematischen Folgen nicht anerkennen, den gegen solche Folgen angerufenen Staatsschutz in wirksamer Weise zu gewähren. Nachdem das neue Dogma ein „fait accompli“ geworden, können die Staaten, man möge sich hierüber keiner Täuschung hingeben, nur noch für sich selbst, für ihre Rechte und ihre Souveränität in die Schranken treten. Zur Ergreifung von Maßnahmen in diesem Sinne sollten aber alle Staatsregierungen, sollten die Staatsbürger aller Konfessionen sich vereinigen können. Denn den Protestanten, wie den Katholiken, den Juden wie anderen Dissenters muß daran liegen, daß der Staat souverän bleibe und im Stande sei, die in den Staatsverfassungen gewährleisteten Grundrechte und die Rechte aller Konfessionen, die durch das neue Dogma und den Syllabus gefährdet erscheinen, in wirksamer und dauernder Weise zu schützen. Die entschiedensten Anhänger des neuen Dogma und des Syllabus selbst können sich einem solchen Vorgehen und der Ergreifung solcher Maßnahmen nicht widersetzen, indem die Bischöfe in ihren sachbezüglichen Rundschreiben und Hirtenbriefen stets versichern, das Conziliarstatut vom 18. Juli 1870 dürfe, könne und werde die Hoheitsrechte des Staates und seine Gesetzgebungsbefugniß im geringsten nicht beeinträchtigen. Die Schweiz wird bei der bevorstehenden Bundesrevision Gelegenheit haben, den Ernst, die Wahrheit und Aufrichtigkeit dieser Versicherungen zu erproben.

Durch die gänzliche Säkularisirung des Kirchenstaates, welche im September des Berichtsjahres eintrat, und in Folge des „Garantiegesetzes“, betreffend die Sicherstellung des päpstlichen Primats, das seit-her von den beiden italienischen Kammern angenommen wurde, ist die äußere Stellung des Oberhauptes der katholischen Kirche, zu der sich ein ansehnlicher Theil der schweizerischen Bevölkerung bekennt, eine wesentlich andere geworden. Der Papst hat aufgehört, ein weltlicher Fürst zu sein, und seine Nuntien und Legate, weß Nanges immer, haben folgerichtig ebenfalls aufgehört, die Interessen eines weltlichen Souveräns zu vertreten. Diese Thatsache hat nun aber auch die bisherige Stellung der Nuntiaturs in der Schweiz gründlich verändert. Man wird es daher gerechtfertigt finden, wenn die Kommission die Erwartung ausspricht, der Bundesrath werde die Frage des bisherigen Bestandes der Nuntiaturs in der Schweiz einer nähern Prüfung unterwerfen und über das Ergebniß derselben der Bundesversammlung mit thunlichster Beförderung Bericht erstatten.

Die Vereinigung der deutschen Staaten zu einem deutschen Kaiserreich und zu einer Regierungsform, welche mit derjenigen der Schweiz und der amerikanischen Union mancherlei Aehnlichkeit hat, war ein Ereigniß, welches in unserm Vaterlande mit verschiedenen, zum Theil sich durchkreuzenden Gefühlen aufgenommen wurde. Nach Allem, was vor und seit dem zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche abgeschlossenen Friedensvertrag vom 10. Mai l. J. sich ereignete, haben wir indessen kaum einen Grund, Befürchtungen, wie sie hin und wieder geäußert worden sind, zu theilen. Wir legen auf die Worte, welche der deutsche Kaiser in seiner ersten Ansprache an das deutsche Volk richtete: „Nicht an kriegerischer Ausdehnung, sondern an „den Gütern und Gaben des Friedens, — auf dem Gebiet der nationalen Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung hoffe er Mehreres des „Reichs zu werden,“ — kein größeres Gewicht, als die Persönlichkeit und der loyale Charakter des hohen Ansprechers an sich verdienen. Wenn Ihre Kommission in Folge der Gründung des deutschen Reiches für die Selbständigkeit und Integrität des Vaterlandes keine ernstern Besorgnisse hegt, so stützt sie sich auf dessen Geschichte, dessen Wehrkraft und die eigenthümliche Stellung, welche die Schweiz in der europäischen Staatenfamilie einnimmt. Es bestehen auch zwischen der Schweiz und dem neuen deutschen Reiche thatsächliche Verhältnisse der Nachbarschaft, des Handels und des Verkehrs, die ein ungetrübtes, freundschaftliches Wohlverhalten zwischen beiden Nationen wesentlich bedingen. Beide Nationen bedürfen des Friedens und der gedeihlichen Entwicklung ihrer Kräfte, beide sind durch eine zum Theil gemeinsame, geschichtliche Vergangenheit, durch eine gemeinsame Litteratur ihrer Denker und Dichter an einander gewiesen.

Was den eben angeführten Friedensvertrag im Besondern anbelangt, so hat Ihre Kommission aus den Verhandlungsakten die Beruhigung geschöpft, daß der Bundesrath bei Anlaß der Abtretung des Elsaßes und eines Theils von Lothringen an das deutsche Reich und der zwischen letzterm und Frankreich nothwendig gewordenen neuen Grenzregulirung nicht ermangelt hat, den damit zusammenhängenden wichtigen Interessen der Schweiz seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Nach Inhalt des Friedensvertrages und dessen Zusatzartikel ist auf unserer Nordwestgrenze die direkte Verbindung mit Frankreich, sowie die Möglichkeit der Erstellung einer Bahn von Basel über Delsberg und Bruntrut im unmittelbaren Anschluß an die französischen Eisenbahnen gesichert. Durch die Territorialänderung, wie solche der Friedensvertrag vom 10. Mai festsetzt, wurde der gefürchtete Uebelstand vermieden, daß Basel, dessen kommerzielle Bedeutung von der Grenzstellung unzertrennlich ist, durch dazwischen geschobenes deutsches Gebiet von dem benachbarten Frankreich, das den transatlantischen Verkehr der Schweiz vermittelt, abgeschnitten und isolirt werde. Was in dieser Hauptbeziehung unter ziemlich ungünstigen Verhältnissen erreicht werden konnte, berechtigt zu der Erwartung, der Bundesrath werde auch die zur Zeit noch nicht erledigte Frage, die zusammenhängt mit der eventuellen Abtretung der französischen Ostbahn an die deutsche Regierung auf dem Theil des Ostbahnnetzes, welches auf schweizerischem Gebiete liegt, einer baldigen, herwärtige Interessen allseitig wahren Lösung entgegen führen.

Durch die Gründung des deutschen Reichs, durch die festere Gestaltung auch der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands, namentlich aber durch die Wiedergewinnung der industriell so bedeutsamen Provinzen Elsaß und Lothringen, hat das Interesse Deutschlands an dem Unternehmen der Gotthardbahn sich offenbar gesteigert. Betreffend den Stand dieser Angelegenheit verweist der Rechenschaftsbericht des Bundesrathes ohne Weiteres auf Seite 209 des Bundesblattes, Jahrgang 1871. Hier liest man eine vom 6. Februar 1871 datirte bundesrathliche Botschaft an die Bundesversammlung. Aus dieser geht hervor, daß die am 31. Januar 1871 ausgelaufene Frist für Beschaffung der für den Gotthardbau in Aussicht genommenen 85 Millionen Subsidien durch einen am 27. Januar 1871 abgeschlossenen Ad-ditionalakt zum Vertrag vom 15. Oktober 1869, um 9 Monate, d. h. bis zum 31. Oktober 1871 verlängert worden sei. Ihre Kommission zweifelt nun keinen Augenblick, daß man in Berlin diese verlängerte Frist benutzen werde, um behufs Reglirung der Beteiligung des deutschen Reichs, in Abänderung des Gesetzes des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1870, rechtzeitig, sei es noch in der gegenwärtigen oder bei Anlaß der in Aussicht stehenden Herbstsession, dem Reichstag einen sachbezüglichen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten. Der Kommission mußte

aber mit Recht auffallen, warum in Florenz eine gleiche Vorlage Seitens des italienischen Ministeriums bisanhin immer hinausgezogen und verzögert wurde. Sie mag und will indessen nicht annehmen, daß in Italien der Eifer für die Ausführung des großen internationalen Unternehmens nachgelassen habe. Sie lebt vielmehr der bestimmten Erwartung, daß, zur Zeit noch in Florenz versammelte, Parlament werde dem Gotthardsvertrag vom 15. Oktober 1869 einfach und ohne offene oder geheime Klauseln und ohne längere Zögerung die Ratifikation erteilen.

In einer „diplomatischen Notifikation an die Mächte“ vom 18. Juli 1870 hat der Bundesrath die Mächte an die Rechte erinnert, welche der Schweiz auf Grund der Verträge von 1815 in Beziehung auf einen Theil von Savoyen zustehen. Damit verband derselbe gleichzeitig die Erklärung, die schweizerische Bundesregierung werde von ihrem Rechte Gebrauch machen, „sofern ihr solches zur Sicherung der schweizerischen Neutralität und der Integrität des schweizerischen Gebietes erforderlich sein sollte“. Es war der Kommission nun angenehm, aus einschlägig gepflogenen Korrespondenzen des Bundesrathes zu ersehen, daß derselbe die nur schon zu lang pendente Regelung der Neutralisation Ober-savoyens nicht aus dem Auge verloren hat. Wenn nun aber der Bundesrath glaubt, daß die Schweiz bezüglich der definitiven Erledigung dieser Angelegenheit „am Ende auch ohne Schaden warten könne“, weil ihr Recht auf zeitwierige Besetzung der neutralisirten savoyischen Gebietstheile in Folge der neuesten politischen Vorgänge neu gekräftigt worden sei, und weil Frankreich einsehen gelernt habe, daß es hauptsächlich in seinem Interesse liege, ein klares Rechtsverhältniß an Stelle des jetzigen zu setzen, so kann Ihre Kommission diese Anschauung nicht theilen. Sie muß vielmehr darauf dringen, daß die neue, nach der Ansicht des Bundesrathes günstiger gewordene, Situation der Savoyerfrage benutzt und letztere mit möglichster Beförderung zum endlichen Austrag gebracht werde.

Ueber den Gebrauch der außerordentlichen Vollmachten, welche die Bundesversammlung zum Behufe der Wahrung der Neutralität der Schweiz während des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland unterm 16. Juli dem Bundesrath erteilte, hat derselbe den gesetzgebenden Räten mittelst Botschaft vom 8. Dezember Rechenschaft abgelegt. Die beiden Räte haben dann diese Rechenschaftsgabe entgegen- und abgenommen und in ihren Beschlüssen vom 19. und 22. Dezember die am 16. Juli erteilten Vollmachten erneuert. Bei diesem Anlaß sprachen aber die Räte die Erwartung aus, der Bundesrath werde der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt über den Gebrauch, welchen er von den ihm neuerdings erteilten Vollmachten gemacht habe, weitern Bericht erstatten. Da ein solcher rechenschaftgebender Bericht für die bevorstehende Julisession der eidg. Räte

in Aussicht gestellt ist, so enthält sich Ihre Commission jeder vorgreifenden Behandlung dieser Angelegenheit. Sie kann aber gegenwärtig schon nicht umhin, der Befriedigung Ausdruck zu verleihen über die mit Umsicht gepaarte Energie, mit welcher der Bundesrath, das zur Vertheidigung der Landesgrenzen berufene Bundesheer und ihr Chef die neutrale Stellung der Schweiz in dem siebenmonatlichen, blutigen Konflikt der beiden großen, ihr befreundeten Nachbarvölker zu handhaben bestrebt waren.

In der Linderung der Noth und des menschlichen Elendes, welches im Gefolge des schrecklichen Krieges in grauenhafter Weise zu Tage trat, sind das Schweizervolk und seine Behörden nicht neutral geblieben. Unter allen Klassen zeigte sich ein rühmlicher Wettstreit in Erfüllung der Pflichten der Humanität. Groß und manigfaltig waren die Opfer, welche unsere Bürger, unsere Hülfscornites, unser Sanitätspersonal u. den Unglücklichen beider kriegsführenden Partheien allüberall, wo sich der Anlaß dazu darbot, mit ausdauernder Hingebung gebracht haben.

Ihre Commission erfüllt auch nur eine Pflicht, wenn sie dem bei der französischen Regierung beglaubigten Vertreter der Schweiz für die einflußreiche, würdige Haltung, welche derselbe während der langen, harten Belagerung von Frankreichs unglücklicher Hauptstadt eingenommen und dabei nicht nur die Interessen seiner schweizerischen Mitbürger, sondern auch diejenigen aller, seinen wirksamen Beistand anrufenden Angehörigen anderer Staaten bestens vertreten hat, die wohlverdiente öffentliche Anerkennung zu bezeugen sich bewogen findet. Auch unsern Consuln in Havre, Marseille, Bordeaux, Lyon und Mühlhausen, deren Inanspruchnahme von Seiten hülfbedürftiger deutscher und österreichischer Angehöriger bei Anlaß ihrer Ausweisung aus Frankreich eine außerordentliche war, gebührt für ihre aufopfernde Thätigkeit die Anerkennung der eidgenössischen Behörden. Die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden haben bereits in besondern Zuschriften an den Bundesrath diese Hülfseistung aufs Wärmste verdankt.

Hinwieder kann die Commission das lebhafteste Bedauern nicht unterdrücken, daß der Bundesrath dem französischen Agenten und Viceconsul in Basel, welcher, nachdem der Krieg zwischen Frankreich und Deutschland ausgebrochen, monatelang seine offizielle Stellung zur Abfassung und Verbreitung falscher und lügenhafter Kriegsnachrichten mißbrauchte und dadurch der baselschen Bevölkerung, ihrer Regierung und Polizei vielfache Unannehmlichkeiten bereitete, nicht früher das ihm ertheilte Exequatur zu entziehen sich veranlaßt gefunden hat.

Daß die Genferconvention zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs vom 22. August 1864

einer durchgreifenden Revision bedarf, haben traurige Erfahrungen des letzten Krieges sattfam bewiesen. Die Berichte und Korrespondenzen fast aller schweizerischen Aerzte, die in den Ambulancen beider kriegsführenden Mächte der Fahne des rothen Kreuzes im weissen Felde menschenfreundlich folgten, liefern massenhafte Belege für die Nothwendigkeit einer solchen Revision. Es steht der Bundesregierung der neutralen Schweiz, in welcher eine durch die internationale Uebereinkunft gegründete christlich-humane Institution ihren Ursprung genommen hat, vor allen wohl an, neuerdings die Initiative zu ergreifen, um die Revision und Vollständigung der Convention vom 22. August 1864, so viel an ihr liegt, zu urgiren und zu beschleunigen. Das Janussthor schloß sich nicht für immer, und auf den Advent des „ewigen Friedens“ darf man nicht warten.

Ihre Kommission müßte es mißbeliebig vermerken, wenn der vorbereitete Abschluß des Handels-, Consular- und Niederlassungsvertrages mit Rußland ins Stocken gerathen sollte. Es wird von dem schweizerischen Handelsstande wesentlich und mit Recht über die jetzige mangelhafte und unklare Classification der Zollansätze des russischen Tarifs von 1868 geklagt, eine Classification, welche unter Umständen der russischen Zollverwaltung gefährlichen Vorschub für allerlei Willkürlichkeiten zu leisten geeignet erscheint. Im Weitern ist zu bemerken, daß für die Erzeugnisse der schweizerischen Buntweberei noch ein großer Absatz in Rußland gewonnen werden könnte, wenn der einem Prohibitivzoll nahe kommende Einfuhrsatz herabgesetzt und für die Schweiz wenigstens jene Begünstigungen erlangt würden, welche die Türkei bei Einfuhr der bezüglichen Artikel nach Rußland genießt. Die Kommission erwartet daher, der Bundesrath werde es an den erforderlichen Schritten bei der russischen Gesandtschaft nicht ermangeln lassen, um den Abschluß der Unterhandlungen über den fraglichen, im wohlverstandenen Interesse beidseitiger Contrahenten liegenden Handels- und Niederlassungsvertrag im Laufe des Jahres 1871 wo möglich zu Stande zu bringen.

Gerne hat die Kommission dem Rechenschaftsbericht entnommen, daß der Bundesrath und sein politisches Departement sich die Lösung der schwierigen Fragen, die sich anknüpfen an die Erzielung eines Staatsvertrages mit der Türkei über Zollfragen, Erwerbung von Grundeigenthum und diplomatische Vertretung der Schweiz bei der Pforte, ununterbrochen angelegen sein ließen. Die Berichte, welche die bei Anlaß der feierlichen Eröffnung des Suez-Canals vom Bundesrath in außerordentlicher Mission nach Constantinopel und Cairo abgeordneten Hr. Großrath Revillod von Genf, Hr. Oberst Rieter von Winterthur und die H. H. Nationalräthe J. H. Fierz und C. Karrer unterm 10. Febr.

und 29. März 1870 erstattet haben, lieferten Ihrer Kommission neues Material zu näherer Kenntniß und Würdigung dieser schon geraume Zeit hängenden Angelegenheit. Die Herren Delegirten, die sich für die uneigennützig übernommene, ehrenvolle Mission die öffentliche Anerkennung erworben, konferirten in Constantinopel mit 14, in Cairo mit 27 dort angesiedelten schweizerischen Geschäfts- und Handelsleuten, um von ihnen selbst die Ansichten über die oben berührten Punkte zu vernehmen. Aus dem Conferenz-Protokoll von Constantinopel ersieht man, daß einige schweizerische Handelshäuser sich unter das Protectorat der französischen, andere unter dasjenige der österreichischen und wieder andere der norddeutschen Gesandtschaft gestellt haben. Die Dienste, welche die letztere den schweizerischen Ansiedlern leistet, werden im Allgemeinen lobend hervorgehoben und die besondern Bemerkungen beigefügt, daß die norddeutsche Gesandtschaft auch Schweizer zu ihren Consulargerichten, zu Expertisen u. dergl. beiziehe, während eine gleiche Begünstigung Seitens der französischen Gesandtschaft niemals stattfinde. Der französische Gesandte habe auch bisher zu den Verhandlungen über Revision des franco-türkischen, für die Schweizerwaaren ebenfalls geltenden Zolltarifs keine schweizerischen Experten beigezogen. So seien seit 1861 die schweizerischen, von den französischen ganz verschiedenen und in die aufgestellten Tarif-Kubriken gar nicht passenden Handelsartikel stets im Nachtheil geblieben, und träten gar, — was man beabsichtige, — Gewichtszölle an die Stelle der Werthzölle, ohne daß besondere Tarif-Bestimmungen für die Schweizerartikel aufgenommen werden, so könne man den großen Schaden, der für den wichtigen schweizerischen Export nach der Levante entstehe, unschwer ermessen. Die Schweizer in Alexandria brachten den Delegirten zur Kenntniß: „Es tage gegenwärtig in Aegypten eine internationale Kommission, um über die Aufstellung gemischter, aus Europäern und Aegyptern zusammengesetzten Gerichtshöfe, in welchen den Europäern eine Mehrheit der Stimmen eingeräumt werden soll, Berathung zu pflegen. Diese neuen Gerichtshöfe würden dann an die Stelle der bisherigen Consulargerichte treten, die Uebelstände der letztern beseitigt werden und damit das Hauptmotiv für Errichtung einer schweizerischen Gesandtschaft in Aegypten wegfallen.“ Die gleiche Mittheilung machte auch der Khedive den schweizerischen Delegirten persönlich in der feierlichen Audienz, welche Seine Hoheit denselben gewährte. Die in Cairo angesiedelten Schweizer sprachen sich in der Conferenz mit den Delegirten mit der schwachen Mehrheit von 16 gegen 11 Stimmen für die Errichtung eines unabhängigen schweizerischen Consulats, alle aber dafür aus, man möchte, falls solches nicht stattfinden könne, dafür sorgen, daß die unter der Consularjurisdiction eines andern europäischen Staates gestellten Schweizer den Angehörigen des letztern fortan gleichgestellt werden.

Was endlich das Recht der Erwerbung von Grundeigenthum betrifft, so vereinigen sich alle in der Levante angesiedelten Schweizer in dem Wunsche, es möchte die Schweiz dem zwischen der Hohen Pforte und den ihr befreundeten Mächten vereinbarten Protokolle, welches die Bedingungen über den Erwerb von Liegenschaften durch Fremde näher festsetzt, auch ihrerseits die Ratifikation ertheilen. Bei solchem Sachverhältniß, welches Ihre Kommission einläßlicher darzustellen sich verpflichtet fühlte, sollte es dem Bundesrath nicht unmöglich sein, diese Angelegenheit in ihren verschiedenen Beziehungen so oder anders ohne permanente, übermäßige Ausgaben für die Bundeskasse, in Bälde einer praktischen Erledigung entgegen zu führen.

Der Bundesrath bringt am Schlusse seines Berichtes über die äußern, politischen Angelegenheiten zur Kenntniß, daß im Berichtsjahr 1870 der Uebereinkunft mit dem heil. Stuhle, betreffend die Aufnahme der bündnerischen Kirchgemeinden Puschlav und Brüsich, d. d. 23. Oktober 1869, die päpstliche Genehmigung ertheilt worden sei (Ges. Samml. X, p. 289). Die Kommission kann nicht umhin, anläßlich der Erwähnung dieser Ratifikation, an die immer noch unerledigte, viel belangreichere Frage der Trennung des Kantons Tessin von den ausländischen Diöcesen Mailand und Como und den Anschluß des erwähnten Kantons an ein benachbartes schweizerisches Bisthum zu erinnern, d. h. an die Frage der allein noch rückständigen schweizerischen Gränzpurifikation, die gänzlich aus Abschied und Traktanden gefallen zu sein scheint.

Endlich bringt die Kommission noch in Erinnerung, daß das Postulat vom Juli 1869, betreffend die Hinterbringung eines Gesetzesvorschlages über die diplomatische Vertretung der Schweiz im Ausland, anoch der Erledigung entgegenharrt.

II. Geschäftskreis vom Departement des Innern.

Während man in den ersten Jahren der Verwaltung des neuen Bundes Zweifel hegte, ob dem Departement des Innern ein angemessener Wirkungskreis angewiesen werden könne, hat sich der Geschäftskreis dieses Departements von Jahr zu Jahr erweitert, und es ist dasselbe auf den heutigen Tag mit den wichtigsten Aufgaben und Arbeiten betraut.

Der Grund dazu liegt nicht allein in dem Bestreben nach vermehrter Centralisation, in dem Eingreifen des Bundes in der Unterstützung großer Werke in den Kantonen, er liegt in den gesteigerten Zeitanprüchen der sozialen Entwicklung und der dadurch bedingten Ansprüche an den Bundesstaat.

Wir finden, daß der Bericht des Departements des Innern in einigen Zweigen etwas zu detaillirt vorgehe, und werden uns daher kürzer fassen können.

Jene Punkte des Berichts des Bundesrathes, welche wir mit Stillschweigen übergehen, geben uns zu Erörterungen keine Veranlassung.

B u n d e s k a n z l e i.

Die geschäftliche Ordnung auf der Bundeskanzlei läßt, wie gewohnt, Nichts zu wünschen übrig. Die Protokolle, Controlen, Registraturen etc. sind mit Fleiß und Reinlichkeit geführt und geben eine genaue Einsicht in den regelmäßigen Gang und über die rasche Förderung der Geschäfte. Die Protokolle des Bundesrathes und das Missivenbuch, welche laut dem Berichte des Departements noch etwas im Rückstande waren, sind nachgearbeitet. Der augenblickliche Rückstand war eine Folge der Außerordentlichkeit des Geschäftsjahres. Dergleichen außerordentlichen Geschäftsanhäufungen sollte wohl mit Herbeischaffung augenblicklicher Aushülfe begegnet werden.

A r c h i v e u n d M ü n z s a m m l u n g.

In den Archiven, wo auch die Münzsammlung aufbewahrt wird, haben wir die gleiche musterhafte Ordnung und Reinlichkeit angetroffen. Die Sortirung der Aktenstücke und die Sammlung nach Materien ist bis auf möglichst kurze Zeit ausgeführt; die Registratur der einlaufenden Archivgegenstände findet gleichzeitig mit der Einreihung in die Fachrubriken statt. Wohl wird noch viel werthloses Material zusammengelegt, das dann freilich von Zeit zu Zeit als Makulatur ausgeschieden wird.

Ueber die Münzsammlung haben wir dem bundesrathlichen Berichte nichts beizufügen. Sie bildet für die Geschichtsforschung eine werthvolle Quelle.

M a ß u n d G e w i c h t.

Nachdem der Gebrauch des metrischen Maß und Gewichtes in Folge Bundesgesetz vom 14. Juli 1868 fakultativ zugelassen wurde und die gänzliche Einführung desselben nur noch eine Zeitfrage sein dürfte, so

sollte der Blick der Bundes- und der Kantonalbehörden auf weitere einleitende und vorbereitende Maßnahmen sich richten. Wir fragen uns daher, ob es nicht angemessen wäre, die sachbezüglichen bildlichen Tabellen als Mittel zum Anschauungs-Unterricht für die obern Klassen der Volksschulen einzuführen? Wir wollen dem Bundesrath freie Hand lassen, diese Anregung in Erwägung zu ziehen, und entweder die Initiative von sich aus zu ergreifen oder die Kantone zu entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen.

U n t e r r i c h t s a n s t a l t e n i m I n - u n d A u s l a n d e .

Unter dieser Rubrik haben wir unsere Befriedigung darüber auszusprechen, daß es dem Bundesrath gelungen ist, auf dem Wege der Vermittlung mit den Universitäten von Norddeutschland, Baden und Württemberg eine gegenseitige Ermäßigung der Immatrikulationsgebühren deutscher Studenten auf Schweizerischen und Schweizerischer auf deutschen Hochschulen zu erzielen.

G e s u n d h e i t s w e s e n .

Dieses Kapitel verdient im Berichtsjahr 1870, wie noch kaum in einem frühern, die größte Aufmerksamkeit der Räte. Deshalb sei uns gestattet, dasselbe etwas einlässlicher in's Auge zu fassen. Der Viehstand bildet in der Mehrzahl der Kantone einen Hauptbestandtheil des bürgerlichen und damit auch des Nationalreichtums. Wenn allgemeiner Futtermangel eine augenblickliche Verminderung des Viehstandes nöthig macht, so leidet dadurch der Viehbesitzer empfindlich Verlust, während die Consumenten im gleichen Augenblick die Vortheile wohlfeileren Fleisches genießen. Wenn aber Seuchen unter dem Viehstand einbrechen, so ist wieder der Viehbesitzer der davon zunächst und am härtesten Betroffene. Er verliert Zeit, Arbeit, Nutzen und gar oft sein Kapital. Allein es ist das nicht das Einzige. Die Consumenten von Milch, Butter und unter Umständen selbst von Fleisch — der unentbehrlichsten Lebensmittel — werden durch Preisausschlag in Mitleidenschaft gezogen. Es folgt daraus, daß das Auftreten von Viehseuchen eine allgemeine und tiefeinschneidende Landeskalamität ist, und daß den Behörden die Aufgabe erwächst, ihr Möglichstes zur Abwendung und zur Einschränkung des Uebels zu thun.

Unter den Bestimmungen der heutigen Bundesverfassung (§ 29 d) dürfte vielleicht die Kompetenz der Bundesgewalt zu sanitätspolizeilichen Erlassen nicht so fest begründet sein, als sie durch jahrelange Praxis festgestellt und anerkannt wurde. Jener § 29 garantirt nämlich freien Handel und Verkehr und behält sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen vor, ohne die Kompetenz zu bestimmen. Nach der in Art. 3 anerkannten Souverainität der Kantone dürfte vielleicht vom konstitu-

tionellen Standpunkte aus einiger Zweifel walten, ob die Schutzmaßregeln von den Kantonen oder vom Bunde aus zu treffen seien.

Da aber die bisherige Praxis zu Gunsten der Bundesgewalt bereits entschieden hat, und da ein wirksames Eingreifen des Bundes Konflikte zwischen den souveränen Kantonen allein verhüten kann, so dürfen wir die Kompetenz des Bundes als außer Zweifel stehend betrachten und wünschen, es möchte das bereits im Projekt vorliegende Bundesgesetz über Seuchen möglichst rasch in Behandlung genommen werden.

In Bezug auf die Handhabung der Seuchenpolizei durch den Bundesrath sind im Schooße der Kommission zwei Ansichten geltend gemacht worden. Sie gingen nicht etwa darin aus einander, ob in Seuchenfällen überhaupt vom Bundesrath eingeschritten werden, sondern lediglich darin, wie und in welchem Umfange und auf welche Zeitdauer derselbe seine Schutzmaßregeln erlassen sollte.

Die eine Ansicht ging dahin: Der Bundesrath sollte bei seinen Anordnungen die Stellung eines Grenzkantons und die industriellen Interessen mehr als es bisher der Fall war berücksichtigen. Bei Anlaß der letzten Sperre betreffend Minderpest hat sich der Gewerbestand von Basel und benachbarter Kantone vielfach beschwert. Die Sperrmaßregeln sind zur Plage der Grenzkantone geworden. Zum Beispiel wurde Gerbermeistern von Basel der Eingang von Häuten verweigert, welche erweislicher Maßen von Vieh herrührten, das in seuchenfreien Orten des Elsaßes geschlachtet wurde. Diese Häute gelangten dann auf dem Umwege über Rehl-Badische Bahn Waldshut-Orten nach Basel. Der Zweck — die Abwendung der Einschleppung der Seuche — war damit nicht erreicht, den betreffenden Gerbermeistern aber eine bedeutende Frachterhöhung zugefügt. Ähnliche Beispiele kamen in Bezug auf Wolle, Knochen und Heu vor. Einem Baselschen Gutsbesitzer wurde verweigert, das auf seinem Gute bei St. Louis gezogene Heu nach Basel zu bringen, während in St. Louis und auf jenem Gute nie eine Spur der Seuche sich gezeigt hat. Minder wichtig, aber eben so fatal sind die Viehbesitzer in Verlegenheit gekommen, welchen während der 7—10 Monate dauernden Seuchensperre etwa ein Stück Vieh entwendet und über den Grenzcordon hinaus gebracht wurde, oder welche Vieh, das vor Verhängung der Sperre verkauft wurde, abzuliefern hatten.

Die Maßregeln des Bundesrathes waren auch nicht konsequent. Es wurden Marktender und Proviantwagen der deutschen Armee, welche aus den verseuchten französischen Departementen kamen, mit Stroh und Heu in Basel durchgelassen.

Für die Uebelstände der citirten Art hofft die Kommission mit dem Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, bei seinen Sperremaßregeln wegen Viehseuchen die Bedürfnisse des Grenzverkehrs und die Wünsche des Handels und der Industrie, so weit es mit der Sicherheit der Ackerbau und Viehzucht treibenden Bevölkerung verträglich ist, zu berücksichtigen.“

Abhülfe zu schaffen, und namentlich wünschte sie die Autorisation der Regierungen, in ähnlichen Fällen wie die berührten nach Umständen von sich aus entscheiden zu dürfen.

Daß die Grenzkantone die Kosten der strengen Seuchensperre einzig und allein zu tragen hatten, will die Kommission nicht tadeln. Sie findet aber, daß bei künftigen ähnlichen Vorkommenheiten die Frage untersucht würde, ob nicht wenigstens ein Theil der Kosten vom Bunde getragen werden sollten.

Eine andere Ansicht, welche die gerügten Uebelstände nicht außer Acht läßt, findet dagegen, es sei schwer, denselben vorzubeugen. Die Rinderpest ist eine Seuche, welche ganze Landesgegenenden durch Zerstörung des Viehstandes ruiniren kann. Mit den thierischen Abfällen, Knochen, Häuten, Wolle, mit Heu und Stroh von verseuchten Thieren und Lokalitäten wird aus verseuchten Gegenden erfahrungsgemäß die Ansteckung verbreitet.

Die Beseitigung dieser Dinge wird stets polizeilich angeordnet. Dadurch wird aber Anlaß zur geheimen Beseitigung und Einschmuggelung gegeben, so daß einzig das Mittel strenger Verbote des Verkehrs mit denselben in einem gewissen, um das Seuchengebiet zu ziehenden Rayon, wirksam erscheint. Der Zahl der dadurch betroffenen einzelnen Gewerbsleute steht die weit größere Zahl der Viehbefitzer und das allgemeine Wohl als gefährdet gegenüber.

Immerhin sollte eine Sperre mit solchen tiefgreifenden Konsequenzen nie ohne dringende Noth und erst auf eine spezielle gründliche Untersuchung und Begutachtung von Sachkundigen zur Anwendung kommen. Die Maßregeln sollten aber nicht einzig in der Beschränkung des Verkehrs, sondern auch in strengem Einschreiten gegen Viehbefitzer, Händler und gegen die Eisenbahngesellschaften bestehen, so weit diese Anlaß zur Verschleppung geben, sei es durch Verheimlichung und Gefährdung von Seite der Ersten, oder durch ungenügsame Reinigung oder mangelnde Desinfektion ihrer Transportwagen durch die Letztern.

Eine zweite Anregung fand das volle Einverständniß der Kommission. Sie betrifft die Behandlung, resp. das Abschieben von epidemischen Kranken von einem Kanton (oder aus einer Gemeinde) in den andern. Dieses schon vom Gesichtspunkte der Humanität aus ver-

werfliche Verfahren kann um so bedenklichere Folgen nach sich ziehen, wenn die Abschiebung — wie gewöhnlich — mit der Post oder durch die Eisenbahn stattfindet.

Ohne ein eigentliches Postulat hierüber zu formuliren, wünscht die Kommission, der Bundesrath möchte, den gemachten Anregungen gemäß, diesen Gegenständen seine volle Aufmerksamkeit zuwenden.

Bundesbeiträge für Zwecke schweizerischer Gesellschaften.

Unter diesen Beiträgen erscheinen vorab die landwirthschaftlichen Vereine mit sehr mächtigem Antheil. Wir wünschten, daß in den Rätthen die landwirthschaftlichen Interessen stets mit mehr Rücksicht gewahrt und dem dem Fortschritt bahnbrechenden landwirthschaftlichen Vereinswesen stets diejenige Berücksichtigung zu Theil würde, welche sie nach der Wichtigkeit des Gegenstandes verdient. Eine andere Frage ist nach der Ansicht der Kommission die, ob die landwirthschaftlichen Vereine immer die richtige Auswahl der Gegenstände treffen, für welche sie Bundes-Subsidien verlangen. Wir finden, es herrsche bei den Vereinen etwas zu viel Neigung zur Förderung literarischer Thätigkeit. Die sehr günstige Aufnahme des in seiner Art ausgezeichneten landwirthschaftlichen Lesebuchs von Tschudi mag etwas zur Förderung dieser Richtung beigetragen haben. Nachdem aber die Presse auf dem Wege der Privatunternehmung reichlich für die Erscheinung landwirthschaftlicher Fachschriften sorgt, so kann die Vereinsthätigkeit weit mehr wirken, wenn sie ihr Augenmerk darauf verwendet, die Bauersame auf gute Schriften durch Abhandlungen, Rezensionen u. s. w. in der landwirthschaftlichen Zeitung aufmerksam zu machen, als wenn sie durch eigene Veröffentlichungen das Material vermehrt.

Wenn übrigens die landwirthschaftlichen Werke und Zeitschriften nicht genügende Verbreitung finden, so liegt der Grund davon weder im Preis, noch in der Arbeit, sondern im mangelnden Bedürfniß zum Lesen derselben. Die große Mehrzahl der landwirthschaftlichen Bevölkerung ist noch nicht auf der Stufe angelangt, auf welcher sie Bedürfniß und Nothwendigkeit erkennt, sich in literarischen Fachschriften umzusehen und sich Rechenschaft zu geben über die vielen Erscheinungen in der Natur, die täglich vor ihren Augen, unerklärt für sie, sich entwickeln.

Der landwirthschaftliche Unterricht in Volks- und höhern Schulen muß erst die Wege bahnen, und wenn die schweizerische landwirthschaftliche Vereinsthätigkeit, wie sie es in jüngster Zeit manchen Ortes begonnen hat, nach dieser Richtung sich entwickelt, so wird sie die größten und wohlthätigsten Erfolge erreichen. Daneben würden Abhandlungen

und Versuche über die rascheste und vortheilhafteste Weise der Urbarmachung entsumpfter Mäser und Flußgebiete, für welche Bund und Kantone großartige Opfer bringen, für ganze Landesgegenden von der größten Wichtigkeit sein.

Die Frage, ob nicht manche nach Amerika überstebelnde Schweizer durch Colonien in entsumpften Gebieten mit ihrer Arbeits- und Wehrkraft dem Vaterland erhalten werden könnten, paßt auch zu diesen Gegenständen.

Ebenso wäre die Unterstützung oder Prämierung ausgezeichneten Leistungen Einzelner in Culturversuchen, im Anbau neuer nützlicher Handels- oder Futterpflanzen und namentlich die Verbreitung des rentablen Weinbaues zu empfehlen, wenn sie mit genauen und gründlichen Rentabilitätsberechnungen gemacht werden.

Im großen Ganzen thut die Vereinigung der Kräfte und die Fixirung bestimmter großer Ziele noth, im Gegensatz zur Zersplitterung der Kräfte zu allen möglichen Privatliebhabereien.

Die Vereine sollten sich auf eigenen Fuß stellen, die Vereinszwecke durch eigene Beiträge fördern, und der Bund sollte seine Beiträge auf die eigenen Leistungen der Vereinsmitglieder abstellen. Ein Verein, der nur aus Subsidien seine Existenz fristen will, ist nicht als lebensfähig zu betrachten.

Im Voranschlag von 1870 wurden Fr. 15,000 zu Prämien für die projektierte landwirthschaftliche Ausstellung in Sitten aufgenommen. Davon wurden Fr. 10,000 dem Comite als Vorschuß an die Organisationskosten verabsfolgt. Die Ausstellung unterblieb wegen der Kriegsbereignisse in Frankreich und in Folge eingetretener Seuchen.

Wir können diese Anordnung der Konsequenz wegen nicht billigen. Bei allen bisherigen eidgenössischen landwirthschaftlichen Festen hatten die Festorte für die Organisation besorgt zu sein. Die Bundes-subsidien wurden stets nur zur Ausrichtung von Prämien verwendet. Die Sache mag wieder in richtiges Geleise kommen, wenn die Ausstellung im Jahr 1871 stattfindet, und wenn dann die Organisationskosten durch die Eintrittsgelder gedeckt werden.

Wir sehen in dieser Hinsicht gerne der Aufstellung des gemeinsamen Programmes für schweizerische Ausstellungen entgegen, welchen der Geschäftsbericht Seite 242 erwähnt.

Landwirthschaftlicher Lehrstuhl.

Wir können die Ueberzeugung aussprechen, daß das Departement des Innern und der eidgenössische Schulrath ihr Möglichstes gethan haben, um die diesfalls gefasste Schlußnahme der Rätthe in rasche Vollziehung zu setzen. Wenn diese Bestrebungen bisher nicht von den gewünschten Erfolgen begleitet waren, so liegt der Grund in dem wohl

unerwarteten, wenig geneigten Entgegenkommen von Seite der Regierung des Kantons Zürich. Von dieser sind nämlich in Bezug auf Placirung und Umfang der Lokalitäten, welche dem Kanton Zürich obliegt, Schwierigkeiten erhoben worden. Sie verlangt ihre Leistungen auf der Basis eines frühern Projectes zu machen, welches ihre Leistungskraft in bedeutend geringerem Maße in Anspruch genommen hätte. Es ist aber Hoffnung vorhanden, daß sie den weiter gehenden Schlüssen der Bundesversammlung in allen Theilen nach dem Programm des Schulrathes gerecht werden und das rasche Inleben treten des landwirthschaftlichen Lehrstuhles nicht weiter verzögern werde.

Pferdezuchtunterstützung.

Die Kriegereignisse machten die Einfuhr englischer Zuchtpferde im Berichtsjahr unmöglich. Der Kredit ist auf das Budget von 1871 übertragen, und wir sind überzeugt, daß das Departement der Sache ferner seine Aufmerksamkeit schenken wird, und zwar bis auf so lange, als die Ergebnisse einiger Jahre es zulassen werden, ein richtiges Urtheil über den Werth des Versuchs fällen zu können.

Kredite im Interesse der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft.

a. Geologischer Atlas.

Von dem bewilligten Kredite wurden Fr. 7000 nicht verwendet. Die Bearbeiter einiger Blätter befinden sich laut Bericht des Bundesrathes (Seite 250) mit ihren Arbeiten in Rückstand. Wir empfehlen daher, die Kredite nur im Verhältniß des Vorschreitens der Arbeiten auszurichten, und sprechen den Wunsch aus, der Bundesrath möchte bei der betreffenden Kommission Schritte thun, daß das Werk seinen unaufgehaltenen Gang nehme.

b. Meteorologische und hydrometrische Kommission.

Die Erstere erhielt einen Bundesbeitrag von Fr. 11,000. Davon wurden verwendet:

für Druck und Lithographien	Fr. 6,350
„ „ der Beobachtungen	„ 2,500
	<hr/>
	Fr. 8,850
bleiben für sonstige Arbeiten	„ 2,150
	<hr/>
	Fr. 11,000

Die Leitung der hydrometrischen Arbeiten, über deren hohe Auslagen wiederholt Bemerkungen gefallen sind, werden nach den Dezember-Schlusnahmen der Rätthe künftighin auf den technischen Experten des Departements des Innern übergehen, und geben uns mit Rücksicht hierauf nicht Anlaß zu Bemerkungen.

Beschäftigung der Fabrikkinder.

Dieser Gegenstand befindet sich im Bereich der Bundesrevisionsverhandlungen und gibt deßhalb nicht Anlaß zu Bemerkungen.

Konkordate und Uebereinkünfte.

Die Verhandlungen mit dem Großherzogthum Baden sollten nach dem Scheitern der Mannheimer Fischerei-Convention (infolge Ablehnung der niederländischen Generalstaaten) wieder aufgenommen werden, unterblieben aber in Folge Ungunst der Zeitverhältnisse.

Auch mit Italien und Frankreich fanden in Bezug auf den gleichen Gegenstand Verhandlungen statt.

Die Kommission kann dieses Vorgehen des Bundesraths nur billigen und wünscht sehr, daß er den Gegenstand wohl im Auge behalte und im geeigneten Momente die Unterhandlungen wieder aufnehme.

Polytechnische Schule.

Die gedeihliche Entwicklung dieser Fierde des Schweizerbundes beurfundet sich auch im Berichtsjahre durch eine erhebliche Vermehrung der Aufnahmsgesuche und namentlich durch den Zuspruch von Seite ausländischer Schüler. (399 Ausländer, 233 Schweizer.)

Wir hoffen, daß es dem Bundesrath gelingen werde, im Sinne des ihm von den Rätthen in der Sitzung vom 23. Dezember 1869 gewordenen Auftrages, den Wünschen der Bevölkerung der romanischen Schweiz durch Gründung einer wissenschaftlichen Lehranstalt im Bereiche ihres Sprachgebietes gerecht zu werden.

Drucksachen.

Das mit der Besorgung der Drucksachen betraute Bureau, dessen Geschäfte von Jahr zu Jahr zunehmen, erfüllt seine Aufgabe mit größtem Fleiß und größter Genauigkeit.

Mit Bezugnahme auf die bei Budgetberathungen schon wiederholt gemachten Anregungen zur Erzielung von Ersparnissen in Drucksachen,

glaubt die Kommission, es liege das Mittel zu solchen hauptsächlich in den Händen der Mitglieder der beiden Räthe, wenn sie in der Anordnung von Imprimiten sich jedesmal über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit selbst Rechenschaft ablegen und Maß und Ziel sich selbst auferlegen.

Auffallend ist immer noch die geringe Zahl von Abonnementen auf das Bundesblatt. Die Ursache darf jedenfalls nicht in der Anordnung und Besorgung desselben gesucht werden, da diese auf befriedigende Weise geschieht. Ein Hauptgrund dazu mag darin liegen, daß die Mittheilungen des Bundesblattes zum großen Theil in den politischen Blättern, an deren Hervorbringung unser Land so fruchtbar ist, reproduziert werden; auch beobachtet das mit den Drucksachen betraute Bureau öfters, daß der „Bund“ für das Bundesblatt gehalten und verwechselt wird.

Wasserbau und forstliche Angelegenheiten.

Zu den vom Bunde unterstützten Werken der Rhein- und Rhonekorrektur ist die Juragewässerkorrektur als drittes vaterländisches Werk hinzugekommen. In Betreff der Rheinkorrektur sind die Unterhandlungen in Bezug auf die Durchstichfrage immer noch hängend.

Wenn wir über die Art und Weise der Berichterstattung Bemerkungen uns erlauben, so betreffen sie vorab die Verschiedenheit in der Darstellung der Leistungen. Die Angaben über die Korrektur des Rheins und der Rhone bestehen in der Nennung der Gemeinden, welche Bauten ausgeführt und der Werke, die sie gebaut haben. Die Angaben über die Arbeiten der Juragewässerkorrektur enthalten nicht nur bestimmte Maß- und Preisangaben der ausgeführten Werke, sondern es wird auch die gesammte Finanzoperation des Unternehmens auseinander gesetzt.

Die Berichte beruhen nicht genau auf dem Stand der Arbeiten bei Jahresluß. Der Bundesrath stützt seinen Bericht über die Juragewässerkorrektur auf einen Bericht vom Juni 1870. Die jüngsten Berichte sowohl des leitenden, als der aufsichtführenden Ingenieure umfassen die Arbeiten bis auf den heutigen Tag. Darin werden sowohl der Plan der Arbeit, die tägliche Leistung und die Kosten detaillirt besprochen, und im Ganzen das Bild eines wohlgeordneten und regelmäßig fortschreitenden Betriebes aufgerollt.

Die Experten, Herren La Nicca und Fraisse, berechnen die auf 31. Dezember 1870 geleistete Totalarbeit auf 1,954,451 Fr. 06 Cts. und den Beitrag des Bundes auf Fr. 848,275. 16, wovon mit Rechnungsabluß auf 31. Dezember 1870 erst bezogen waren Fr. 613,000. Im Jahr 1871 hofft der leitende Ingenieur Hr. Bridel eine Masse von 250,000 Schachruthen zu befördern.

Das Departement bespricht die Unterhaltung der vom Bund subventionirten Alpenstraßen und erteilt den Leistungen der verschiedenen beteiligten Kantone Noten. Es werden bezeichnet mit Note „gut“ Brünigstraße (Obwalden), Oberalpstraße (Graubünden), Agerstraße (Schwyz und Uri), mit Note „ziemlich gut“ Wallis. Wir wünschten, es möchten in Zukunft die Kantone bestimmter genannt und der Stand der Unterhaltungsarbeiten so bezeichnet werden, daß es der Kommission und den Räten möglich wird, ein eigenes Urtheil über die Leistung der einzelnen Kantone zu bilden.

Die Schaffung der technischen Stelle beim Departement des Innern wird das Jahrige auch in dieser Beziehung beitragen, daß den Anforderungen des Bundes einmal befriedigend Folge geleistet werde.

III. Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

Wie die ständeräthliche Kommission im verfloßenen Jahr müssen auch wir im Allgemeinen anerkennend hervorheben, daß die Geschäftsführung des Justiz- und Polizeidepartementes und der Kanzlei desselben in bester Ordnung ist. Protokolle und Geschäftskontrollen sind regelmäßig geführt und geben über den Eingang der Geschäfte, über die Behandlung und Erledigung derselben leicht und sichere Auskunft.

Im Speziellen erlauben wir uns, über die im Geschäftsbericht dargebrachten Geschäfte folgende Bemerkungen:

I. Verträge mit auswärtigen Staaten.

1. Durch den letztjährigen Geschäftsbericht hat die Bundesversammlung bei Besprechung des Falles Farez von den Schwierigkeiten und enormen Kosten Kenntniß erhalten, welche in Nordamerika mit Auslieferungsbegehren verbunden sind, und es wurde in Würdigung derselben am 18. Juli 1870 beschlossen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, in geeigneter Weise sich nachdrücklich zu verwenden, daß die Bestimmungen des Staatsvertrages mit den Vereinigten Staaten Nordamerika's, Auslieferung betreffend, eine Ausführung verschafft werde, durch welche der Zweck des Vertrages wirklich erreicht werden kann.“

Aus dem dießjährigen Geschäftsbericht vernehmen wir nun, daß das fragliche Auslieferungsgeschäft faktisch dadurch erledigt worden ist, daß sich Farez geflüchtet und dessen Anwalt die gegen die Eidgenossenschaft wegen unbefugter Verhaftung angestellte Entschädigungsklage von 20,000 Dollars zurückgezogen hat. Es sind jetzt zu den bereits aufgewendeten Fr. 12,347. 50 nur noch einige Kosten zu bezahlen.

Dagegen wissen wir nicht, ob Mittel und Wege ausfindig gemacht werden könnten, um für die Zukunft in ähnlichen Fällen solchen Ungebilligkeiten auszuweichen; denn der Bundesrath erklärt uns, er habe nichts gethan, um den durch das Postulat vom 18. Juli 1870 angestrebten Zweck zu erreichen, weil er von der Ansicht ausgegangen sei, daß eine Verwendung bei der Regierung der Vereinigten Staaten zu nichts geführt haben würde.

Wir begreifen sehr wohl, daß der Bundesrath ernste Bedenken in das Gelingen der von der Bundesversammlung verlangten Intervention haben konnte, da nach nordamerikanischen Gesetzen der maßgebende Entscheid in Auslieferungssachen in die Hände der Gerichte, resp. einzelner Gerichtsbeamten gelegt ist, und das langwierige und kostspielige Procedere auf zwei Kongreßakten aus den Jahren 1848 und 1860 beruht. Allein wir glauben nicht, daß die Unions-Regierung so gar nichts thun könnte, um die Auslieferungsbegehren für den dießseitigen Staat zu erleichtern. Wir verweisen in dieser Beziehung zunächst auf den Wortlaut des Art. XIII des Staatsvertrages mit Nordamerika vom 25. Nov. 1850 und 30. Juli 1855, und glauben nach demselben annehmen zu dürfen, daß eigentlich die Eidgenossenschaft nicht gehalten wäre, in Amerika vor den Gerichten um Auslieferungsbegehren als Parthei zu prozediren, sondern daß alle dießfalls nöthigen Vorkehren in ihrem Namen von der Unionsregierung selbst gethan werden sollten, gleich wie dieß auch bei uns geschieht, wenn Amerika ein Auslieferungsbegehren stellt. Wir sind überzeugt, daß die Schwierigkeiten wesentlich vermindert und die Kosten bedeutend moderirt würden, wenn der Auslieferungsprozeß von der nordamerikanischen Regierung selbst betrieben würde. Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß in den meisten neuern Auslieferungsverträgen mit auswärtigen Staaten die Kosten, welche durch Auslieferungsbegehren veranlaßt werden, gegenseitig aufgehoben sind. Es wäre viel gewonnen, wenn der Art. XVI des amerikanischen Vertrages in diesem Sinne abgeändert werden könnte, und es ist nicht gesagt, daß sich die nordamerikanische Regierung nicht herbeilassen würde, die Kostenfrage auf diese wie uns scheint nicht unbillige Weise zu compensiren. Jedenfalls aber hätte der Bundesrath den Versuch machen sollen, im Sinne des Postulats Concession zu erwirken; denn der Fall Farez hat den Beweis geleistet, daß die Auslieferungspflicht, welche Nordamerika gegen die Schweiz übernommen hat, völlig illusorisch ist, wenn

nicht Mittel und Wege gefunden werden, um die bezeichneten Uebelstände zu heben. Wir wünschen deshalb, daß der Bundesrath das Postulat vom 18. Juli 1870 nicht aus dem Auge verlieren, sondern die Verwirklichung desselben ernstlich anstreben werde.

2. Ein Verbrechen ist noch nicht gesühnt, wenn der Verbrecher vom Gericht zu der vom Gesetz gedrohten Strafe verurtheilt ist, sondern erst — so weit nach menschlichen Begriffen eine Sühne überhaupt möglich ist — wenn das Urtheil vollzogen oder durch Vergnadigung getilgt ist. Der auf Seite 353 des Geschäftsberichts erwähnte Fall des Karl Viniger aus dem Großherzogthum Baden beweist nun, daß die Strafsjustiz selbst durch Auslieferungsverträge nicht wesentlich gefördert wird, wenn Vereinbarungen über den Vollzug der Strafurtheile fehlen. Es können Fälle vorkommen, wo Entschädigung und Kosten wichtiger sind, als die etwa ausgesprochene Enthaltungsstrafe, und dann ist es sicher von Bedeutung, daß in solchen Fällen die Liquidation der Entschädigungs- und Kostenfrage, so weit das Vermögen des Verurtheilten hinreicht, gesichert wird. Ihre Kommission wünscht deshalb, daß der Bundesrath bei Abschluß neuer oder Revision bestehender Auslieferungsverträge darauf Bedacht nehme, daß der Vollzug der Strafurtheile auch in vermögensrechtlicher Beziehung gesichert werde.

II. Niederlassungsverhältnisse.

Der Entscheid des Bundesrathes in Sachen Ferdinand Künzler von Walzenhausen, betreffend Niederlassung in Basel-Stadt, scheint Ihrer Kommission etwas bedenklich, zumal die Konsequenzen dieses Entscheides schwerlich mit Art. 41 der Bundesverfassung zu vereinbaren wären. Oder glaubt man etwa, ein Familienvater, der sich in einem Kanton niederlassen will, sei gehalten, die erforderlichen Ausweisschriften nicht nur für sich, sondern auch für seine Frau und alle seine Kinder beizubringen? Glaubte man, daß die Verfassung unter dem „Niedergelassenen“ nicht nur das Familienhaupt, sondern auch Frau und Kinder verstehe, so daß z. B. die Kanzleigeühren für die Niederlassungsbewilligung für jedes Familienglied verlangt werden könnte? Wir zweifeln! Indessen hat Künzler gegen den Entscheid nicht recurriert, und es darf angenommen werden, daß das Niederlassungsrecht der Schweizerbürger demnächst in liberaler Weise neugestaltet werde. Aus diesem Grunde können wir für jetzt die Sache wohl auf sich beruhen lassen.

III. Bundesstrafrecht.

Der Art. 67 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 enthält Strafbestimmungen gegen Beschädigung und Gefährdung von Post- und Eisen-

bahnzügen. Aus dem Geschäftsbericht des Bundesrathes sehen wir, daß im Jahre 1870 sechs solche Straffälle zur Anzeige gekommen und nach Art. 74 des angeführten Gesetzes den Gerichten der betreffenden Kantone zur Untersuchung und Beurtheilung überwiesen worden sind. Davon wurden drei Fälle erledigt, zwei durch Verurtheilung der Angeklagten und einer durch Niederschlagung der Untersuchung. Von den drei andern Fällen aber ist nichts bekannt geworden. Warum in einem Falle die Untersuchung niedergeschlagen und in drei Fällen nichts bekannt geworden, ist nicht gesagt. Ihre Kommission ist der Meinung, die Strafbestimmungen gegen Beschädigung und Gefährdung von Post- und Eisenbahnzügen seien bei der Wichtigkeit der durch dieselben geschützten Interessen unnachlässiglich zur Anwendung zu bringen und wünscht deshalb, daß sich der Bundesrath vorkommenden Falls nicht damit begnüge, Straffälle den kantonalen Gerichten zu überweisen, sondern daß er sich auch davon überzeuge, daß die betreffenden Gerichte die überwiesenen Fälle auf gesetzliche Weise erledigen.

IV. Heimathlosenwesen.

Mit einer gewissen Befriedigung hat die Kommission aus dem Geschäftsbericht entnommen, daß die Einbürgerung der Heimathlosen im Kanton Waadt nun wirklich vollzogen worden ist und daß in den Kantonen Tessin und Wallis mit der Einbürgerung endlich Ernst gemacht wird. Dagegen kann sie nicht verhehlen, daß die Art und Weise, wie Wallis in Sachen vorgeht, einen bemühenden Eindruck auf sie gemacht hat. Das Gesetz über Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen datirt vom 29. Wintermonat 1850. Zwanzig Jahre lang hat Wallis gezögert, dieses Gesetz in Ausführung zu bringen. Und jetzt, da eine fernere Verschleppung der Sache unhaltbar geworden, kann man sich nicht einmal dazu verstehen, den armen Heimathlosen diejenigen Vortheile ungeschmälert zuzuwenden, welche das Gesetz mit der Einbürgerung verbunden wissen wollte. Wir glauben zwar mit dem Bundesrath, es könne gegen das Gesetz vom 23. Nov. 1870, durch welches die Bürgergemeinden das Recht erhielten, vor der Einbürgerung der Heimathlosen einen Theil ihrer Güter zu vertheilen, von Rechtes wegen nicht eingeschritten werden. Allein es ist sicher unbillig, daß die Heimathlosen von diesen Gütern ganz ausgeschlossen werden, weil die Einbürgerung ohne ihre Schuld ungebührlich verzögert worden ist, und weil, wenn die Einbürgerung rechtzeitig stattgefunden hätte, ihnen nach § 4 des gedachten Gesetzes gewisse Vortheile zugeflossen wären.

IV. Geschäftskrisis des Militärdepartements.

Die furchtbaren Ereignisse, welche Europa erschütterten, verleihen dem Geschäftsberichte des Bundesrathes über das verflossene Jahr ein besonderes Interesse. Mit der außerordentlichen Aufstellung unserer Truppen haben wir uns nicht zu befassen, indem alle für die Aufrechterhaltung unserer Neutralität getroffenen Maßregeln den Gegenstand besonderer Berichte bilden werden. Indessen hat es unsere Kommission als in ihrer Aufgabe liegend erachtet, auch einzelne solcher Punkte zu berühren, welche nicht gerade in die laufende Verwaltung des Departements fallen.

Wir gestehen mit dem Bundesrath ein, daß seine Stellung mit Rücksicht auf die bevorstehende Revision der Bundesverfassung eine sehr schwierige ist, indem für die Vorbereitung vieler als gerechtfertigt und dringend anerkannter Reformen die Vorlage der Bundesrevision den Kammern und dem Volke gegenüber abgewartet werden muß; nothwendigerweise entsteht hiedurch ein Stillstand in den verschiedenen Verwaltungszweigen im Allgemeinen und in der Militäradministration im Besondern.

Dieser Gründe ungeachtet glaubte die Kommission sich nicht auf eine völlig passive Rolle beschränken zu sollen, sondern sie bemühte sich, diejenigen Punkte zu untersuchen, welche sie als die wichtigsten erachtete und die unser Volk näher interessiren.

Wir werden in unserer Berichterstattung uns an die im Bundesrathlichen Bericht enthaltene Reihenfolge halten und unsere allgemeinen Bemerkungen am Schlusse anbringen.

I. Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1870 betreffend die Organisation der Scharschützenbataillone ist sofort ausgeführt worden; der in den Ernennungen der Oberoffiziere entstandene Verzug ist dem Umstande zuzuschreiben, daß eine große Anzahl der bezeichneten Offiziere ihre Wahl abgelehnt haben. Da diese Ernennungen auf den Vorschlag der Kantone erfolgen, so entstand hiedurch etwelche Verspätung.

Der Bundesbeschluß vom 24. Dezember 1870 betreffend die Handfeuerwaffen der Berittenen ist in voller Ausführung begriffen. Der Wetterli-Repetirkarabiner wurde für die Dragoner angenommen. Für die in Aarau stattfindende Schule werden 70—80 dieser Waffen in Bereitschaft stehen, um der Truppe zum Zwecke endgültiger Versuche

verabfolgt zu werden. Für die Revolver der berittenen Offiziere ist noch kein definitives Modell angenommen worden.

Im Budget des verfloffenen Jahres war eine Summe von Fr. 20,000 für Schießprämien ausgesetzt, und zwar

Fr. 10,000 für die Truppen und

„ 10,000 „ „ freiwilligen Schießvereine.

Nun wurden lediglich für letztern Zweck Fr. 21,335 verausgabt, was den Bundesrath veranlassen soll, im nächsten Voranschlag eine höhere Summe in Aussicht zu nehmen.

Diese Mehrausgabe kann nur als eine erfreuliche betrachtet werden, indem die Entwicklung der Schießübungen in unserm Lande nothwendigerweise bei den Bürgern den Sinn für gehörigen Unterhalt der Waffen heben wird, welcher Fortschritt namentlich in Betracht des neuen Gewehrs, welches den Truppen nächstens geliefert werden soll, als sehr wünschenswerth zu bezeichnen ist.

Wir ersuchen den Bundesrath, die Frage zu prüfen, ob die Munition den Schießvereinen nicht zu einem billigeren Preise geliefert werden könnte; denn je wohlfeiler die Munition, desto mehr wird folgerichtig das Schießwesen sich entwickeln.

Die Verordnung über die Vergütung an Bediente der berittenen Offiziere des eidgenössischen Stabes und der Kavallerie scheint uns einer Revision zu bedürfen.

Der berittene Offizier erhält täglich Fr. 1. 80 Entschädigung und muß den Bedienten mit Fr. 4—5 (welche den gewöhnlichen Preis ausmachen) bezahlen. Für die wohlhabenden Offiziere ist diese Ausgabe gering zu achten, nicht aber für solche, die in weniger günstigen Vermögensverhältnissen stehen. Aus diesem Grunde weigern sich viele der Letztern, in den eidg. Stab zu treten, da sie die ihnen dadurch auffallenden Kosten, namentlich diejenigen, welche wir so eben erwähnt haben, zu hoch finden. Die Bedienten sind nicht genügend der militärischen Disziplin unterworfen; es fehlt bei diesem Personal an guter Haltung und Ordnung.

Wir sind der Ansicht, daß in diesem Dienstzweige wichtige Aenderungen eingeführt werden sollten. Könnte man die für diese Verrichtungen ausgewählte Mannschaft nicht in die Regiepferdeanstalt beordern, wo ihnen für das Putzen der Pferde, das Satteln und Zäumen angemessener Unterricht erteilt würde?

Wir beehren uns demnach, Ihnen das nachfolgende Postulat vorzuschlagen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angemessen wäre, ein besonderes Korps von Bedienten für die berittenen Offiziere zu bilden.“

In der neuen Brigadeschule wurden dieses Jahr in Thun durch ein Cadre-Bataillon, sowie in fast allen Kantonen, Versuche gemacht, welche, nach den eingelangten Berichten, zu allgemeiner Befriedigung ausgefallen sind.

III. Spezialkommissionen.

Die Pensionskommission versammelte sich nur ein Mal zur Revision der frühern Pensionen und zur Abgabe ihres Gutachtens über einige neue Begehren.

Wir können nicht genug die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf diese wichtige Angelegenheit lenken; man kann sich nicht verhehlen, daß wenn wir je unser Land mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen und Verluste an Mannschaft zu beklagen hätten, die Eidgenossenschaft sich in einer sehr schwierigen Lage befinden würde, um den Anforderungen des Pensionswesens zu genügen.

Seit mehrern Jahren beschäftigt man sich mit dieser Angelegenheit und sucht namentlich die Idee der Winkelriedstiftung zu verwirklichen, deren gegenwärtiger Kassabestand wohl durch die Folge des letztjährigen Truppenaufgebots aufgezehrt werden wird. Der Bundesrath hat der Bundesversammlung über die erwähnte Frage noch keine Vorlage gemacht, obschon das Militärdepartement demselben verschiedene Projekte unterbreitet hatte.

Es ist sonach unumgänglich nothwendig, sei es durch gegenseitige Association, oder auf irgend einem andern Wege, zur Bildung eines Fonds zu Gunsten der Opfer des Krieges zu gelangen. Die Eidgenossenschaft würde auf diese Weise einer großen Verantwortlichkeit enthoben.

Die Kommission beantragt demnach folgendes Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung mit möglichster Beförderung den Entwurf eines Gesetzes betreffend die schweizerischen Militärpensionen vorzulegen.“

Wir empfehlen dem Bundesrath angelegentlich, die Rekrutirung der Trainmannschaft im Auge zu behalten, bezüglich welcher bereits mehrere Postulate gestellt worden sind. Eine fernere Verschiebung der Reorganisation dieses Dienstzweiges erscheint nicht thunlich; die Rekrutirung des Trains muß in größerem Maßstabe stattfinden. Die Trainsoldaten haben eine schwierige und raue Aufgabe, welche, wenn wir recht berichtet sind, durch die Brutalität gewisser Instruktoren oft noch erschwert wird; die Rekrutirung muß nothwendigerweise darunter leiden.

Wir bringen dem Bundesrathe folgendes, durch die Geschäftsprüfungskommission des vorhergehenden Jahres gestellte Postulat in Erinnerung:

„Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, durch welche Mittel die Rekrutirung der Trainsoldaten zu erleichtern sei.“

V. Eidgenössische Waffenplätze.

Ihre Kommission hat die Kaserne in Thun besichtigt, welche nunmehr ganz vollendet ist und mit Befriedigung die Errichtung laufender Brunnen, welche ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, wahrgenommen.

VII. Rekrutenschulen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es wünschenswerth ist, daß unsere Armee so gut als möglich instruirt werde; dagegen sollte man es vermeiden, durch zu langen Dienst unsere Soldaten vom Militärdienst abzuschrecken und die bürgerliche Stellung vieler derselben zu gefährden; in diesem Punkte muß man behutjam vorgehen. Gegenwärtige Bemerkung findet namentlich auf die Wiederholungskurse Anwendung.

X. Infanterie-Offiziers- und Aspirantenschulen.

Wir legen auf die Nothwendigkeit Gewicht, die Aspiranten vor ihrem Eintritt in die eidgenössische Schule zum Unteroffiziersdienst in den Bataillonen ihrer Kantone anzuhalten. Die Bemerkungen des Bundesrathes betreffend die Aspiranten scheinen uns vollkommen gerechtfertigt.

XIII. Kommissariatskurs.

Wir sehen mit Bedauern die Vernachlässigung der Instruktion des Kommissariats, wie der Bericht des Bundesrathes selbst dieselbe konstatiert. Im Jahr 1870 fand ein einziger, aus 12 Offizieren bestehender Kurs, dagegen keine Aspirantenschule statt.

Wir bemerken im Weiteren, daß die Zahl der Offiziere ungenügend ist. Es wäre auch nothwendig, Kurse für mit dem Rechnungswesen betraute Offiziere, Quartiermeister, Fouriere, welche im Allgemeinen ihren Dienst nicht genügend kennen, zu organisiren.

Im Fernern sollten wir, wie dies in andern Armeen der Fall ist, Verwaltungstruppen haben, ohne welche der Kommissariatsdienst im Felde fast unmöglich ist.

Die im Allgemeinen und namentlich seit dem letzten Truppenaufgebot gegen diesen Verwaltungszweig erhobenen Klagen sollten geeignet sein, die Aufmerksamkeit des Bundesrathes in ganz besonderer Weise auf denselben zu lenken. Wir könnten über den Kommissariatsdienst während der letzten Truppenaufstellung viele Bemerkungen machen; es fällt dies jedoch in das Gebiet der Kommission, welche den bezüglichen Spezialbericht des Bundesrathes zu prüfen haben wird.

Wir ersehen aus Art. 74 des eidg. Militärgesetzes vom 8. Mai 1850, daß für das Kommissariat Instruktoren gebildet werden sollen. Es ist nur ein einziger solcher Instruktor ernannt worden, welcher höchstens einen Kurs per Jahr leitet.

Die Wissenschaft der Militärverwaltung hat im Allgemeinen in den andern Staaten große Fortschritte gemacht, während wir in derselben stationär geblieben sind. Ein großer Theil des Kommissariatspersonals ist seinen Dienstobliegenheiten nicht in genügendem Maße gewachsen.

Von der Nothwendigkeit überzeugt, unverzüglich die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, beantragt die Kommission folgendes Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen,

- „1. mit möglichster Beförderung zu untersuchen, ob nicht Kommissariatsinstruktoren ernannt werden sollten, wie dies durch Art. 74 des Militärgesetzes vom 8. Mai 1850 vorgesehen ist;
- „2. die in der Gesamtheit des Kommissariatsdienstes zu treffenden „Abänderungen einer Prüfung zu unterwerfen.“

XIV. Unterricht des Gesundheitspersonals.

Wir beschränken uns auf die Bemerkung, daß über die für die Erstellung der Rapporte nothwendige enorme Zeit geklagt wird.

XX. Stabsbureau.

Dem Bundesrathe wird die Austheilung von Karten an die Offiziere lebhaft anempfohlen; Jedermann weiß, welche Dienste die dem Kartenstudium gewidmete Sorgfalt der einen der kriegsführenden Armeen geleistet hat.

XXI. Kommissariatsverwaltung.

Der finanzielle Theil des Geschäftsberichts betreffend das Militärdepartement meldet beträchtliche Minderausgaben, namentlich in Folge Aufhebung vieler Wiederholungskurse und des Truppenzusammenzuges,

welche wegen des außerordentlichen Aufgebotes nicht stattfinden konnten. Die Winderausgabe gegenüber dem Voranschlag beträgt nach dem Berichte Fr. 659,203. 14.

Ihre Kommission hat das Rechnungswesen des Militärdepartements, sowie die Archive, die Korrespondenzführung zc. sorgfältig geprüft und erklärt, daß Alles vollkommen gut geführt wird.

Betreffend die Frage der Ankäufe und Verkäufe von Lieferungen des Kommissariats nehmen wir an, daß die mit der Prüfung des Spezialberichtes über die außerordentliche Truppenaufstellung beauftragte Kommission dem Bundesrathe die nöthigen Mittheilungen machen werde.

XXIV. Justizverwaltung.

Dieser Punkt ist durch den Bundesrath ebenfalls sorgfältig zu prüfen. Ihre Kommission findet, es sollte die Untersuchungshaft nach Möglichkeit beschränkt werden; es sind Fälle vorgekommen, in welchen die Dauer dieser Haft offenbar über Maßen ausgedehnt wurde, was in unserm Lande nicht vorkommen sollte.

Die Kommission ist auch der Ansicht, daß man die schuldigen Soldaten zu oft dem Kriegsgericht überweist. Es wäre wünschbar, daß der ungeheure Unterschied zwischen den Disziplinarstrafen im Maximum und den kriegsgerichtlichen Strafen im Minimum ins Auge gefaßt würde; es ist dringend nothwendig, die Disziplinarkompetenz zu erweitern, was eine so häufige Ueberweisung an das Kriegsgericht vermeiden würde. Es wäre am Platze, zwischen die Kompetenz der militärischen Chefs und das Strafgesetz eine mittlere Strafe einzuschieben.

XXV. Pferde-Regieanstalt.

Wir anerkennen die Dienste, welche die Regieanstalt leistet. Man hat erfahren, von welchem Nutzen diese Anstalt bei einem unvorhergesehenen Aufgebote den Offizieren sein kann; es wäre sogar angemessen, die Einrichtung noch mehr zu entwickeln.

Das Wasser der Regieanstalt ist schlecht, indem dasselbe großentheils vom Regen herkommt, der durch Misthaufen sifert und die Brunnen vergiftet. Diesem Uebelstande abzuhelfen, ist eine dringende Nothwendigkeit. Es wäre leicht, die Regieanstalt mit dem ausgezeichneten Wasser zu versehen, welches gegenwärtig der Kaserne dient. Die schlechte Qualität des von der Anstalt dormalen benutzten Wassers übt einen üblen Einfluß auf den Gesundheitszustand der Pferde aus, so zwar, daß ein Theil derselben von schweren Krankheiten befallen wurde.

Wir konstatiren im Weiteren, daß der gegenwärtige Modus des Ankaufs der Vorräthe für die Regie dem frühern Verfahren vorzuziehen ist, indem das Futter besser besorgt wird.

XXVI. Kriegsmaterial der Eidgenossenschaft.

Man anerkennt jetzt, daß die Hinterladungsgeschütze den gezogenen Vorderladern, namentlich mit Bezug auf Treffsicherheit, weit überlegen sind; die Kommission ersucht daher auch den Bundesrath, der allgemeinen Einführung dieser Waffe bei unserer Armee seine ganze Aufmerksamkeit zu widmen.

Eine Unterabtheilung der Kommission besuchte die Werkstätten in Thun, und zwar sowohl das Laboratorium als die Reparaturwerkstätte; Es hat dieselbe über den Gang dieser Einrichtungen nur Lob zu spenden. Man bemerkt daselbst eine erfreuliche Thätigkeit, mit großer Vorsicht gegen Explosionen verbunden; für die der Produktion zu ertheilenden Ausdehnung sind Maßregeln getroffen.

Der Bundesrath hat die Bemerkungen, welche der Nationalrath ihm letztes Jahr gemacht, beachtet. Er ließ Reserve-Maschinen anfertigen; indessen glauben wir, daß man sich mit der Errichtung von zwei weitem Fabriken, die eine im Osten, die andere im Westen der Schweiz gelegen, befassen sollte, um auf alle Eventualitäten gefaßt zu sein. Es genügt nicht, nachzuweisen, daß das Laboratorium in Thun die erforderliche Munition liefern kann, denn es können Umstände eintreten, welche die Leistungen dieser 2 neuen Fabriken als unumgänglich nothwendig erscheinen lassen würden.

Bezüglich der Reparaturwerkstätte sollte man sich ebenfalls mit ihrer Entwicklung befassen, in dem Sinne namentlich, daß die Eidgenossenschaft für die Anfertigung ihrer Kriegswerkzeuge je länger je unabhängiger vom Auslande dastehe und durch die auswärtigen Ereignisse nicht gehemmt werde.

Gewehrfabrikation.

Da dieser Gegenstand in einem besondern Bericht zu behandeln ist, so wollen wir dormalen nicht näher auf denselben eintreten.

Wir verzeichnen jedoch hienach das Total der auf 31. Mai laufenden Jahres abgelieferten und anerkannten Vetterli-Gewehre, sowie der im Magazin befindlichen Patronen großen und kleinen Kalibers.

Auf 31. Mai 1871 abgelieferte Vetterli-Gewehre:

12,500

(die Vermehrung vom Monat Mai beträgt 3,700).

Auf 1. Januar 1871 hatten die Kantone in den Magazinen die reglementarische Reserve von

Patronen

	kleinen Kalibers	großen Kalibers
bis 1. Mai 1871 wurden überdies	12,800,000	5,600,000
den Kantonen geliefert	2,118,400	300,000
im Depot in Thun befinden sich . . .	2,740,000	72,000
im Ganzen	17,658,400	5,972,000

abzüglich der seither für die Instruktion verbrauchten Munition.

Im Magazin befinden sich überdies 635,000 Hülsen kleinen Kalibers und 3,215,000 Hülsen großen Kalibers, sowie 300,000 kleine und 465,000 große Kugeln.

Die Hülsenfabrikation in Köniz mußte wegen Vornahme von Reparaturen vom 10. April bis 4. Juni unterbrochen werden, was die Zahl der Hülsen, welche sich im Magazin befinden sollten, um 700,000 vermindert hat.

Kriegsmaterial der Kantone.

Der Bericht weist nach, daß im verfloßenen Jahre eine allgemeine und sehr strenge Inspektion in den Kantonen vorgenommen wurde, daß aber, namentlich für die Landwehr, viel Material fehlte.

Durch Vernachlässigung dieser Inspektionen wird denjenigen Kantonen, welche stets geneigt sind, die Instandstellung des Materials zu verschieben, ein schlechter Dienst erwiesen.

Da unsere Landwehr zu ungewohnten Wiederholungskursen gehalten wird, so erscheint es unumgänglich nothwendig, bei den rückständigen Kantonen so lange auf Vervollständigung des Materials zu dringen, bis die Inspektionen nachgewiesen haben werden, daß diese Kantone ihren Verpflichtungen Genüge geleistet haben.

Es wäre auch sehr ungerecht, die nachlässigen Kantone nicht zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten; es würde dies die Kantone, welche gegenüber der Eidgenossenschaft stets ihren Pflichten nachkommen, sicherlich nicht aufmuntern.

XXVIII. Artilleriekommission und artilleristische Versuche und Arbeiten.

Die Artilleriekommission hat über die zwei interessantesten der an der Tagesordnung stehenden artilleristischen Fragen ihr Gutachten noch nicht abgegeben, nämlich:

1) auf welche Zahl die Geschütze unserer Artillerie zu bringen seien, und

2) ob in unserer Armee die Verwendung neuer Zeitzünder einzuführen sei.

Da über diese Punkte ein Spezialbericht zu erstatten ist, so beschränken wir uns auf Obiges.

XXIX. Festungswerke.

Diese Frage bedarf einer sorgfältigen Prüfung; wir müssen uns zweifelsohne immer mehr mit den Arbeiten befassen, welche geeignet wären, einer fremden Invasion zu widerstehen.

Namentlich auf der Nord- und Ostseite sind schnelle Maßregeln nothwendig.

XXX. Sendung von Offizieren ins Ausland.

Nach unserm Dafürhalten sollte dieses Bildungsmittel für unsere höhern Offiziere in größerem Maße, als dies bisher der Fall war, benutzt werden.

Was im Besondern das Kommissariat betrifft, so ist zu bedauern, daß man während des letzten Krieges nicht mehrere Offiziere in's Ausland gesandt hat.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Territorial-Eintheilung unserer Armee bot bei Anlaß des letztjährigen Aufgebotes Stoff zu vielem Nachdenken. Dieses System erleichtert offenbar wesentlich die Mobilmachung der Armee; anderseits ist zu bedenken, daß wenn unglücklicherweise eine Division in einem Kampfe leiden sollte, alle Opfer den nämlichen Ortschaften angehören würden und wir Kantone hätten, deren Effektiv-^{Truppenbestand} eine erhebliche Verminderung erlitten hätte, während andere Kantone verschont geblieben wären.

Diese Frage sollte neuerdings ganz einläßlich geprüft werden.

Die Gemeinden sind während des Aufenthaltes von Truppen in denselben zu verschiedenen Leistungen gesetzlich verpflichtet; eine Revision dieser Befehlsbestimmungen würde uns billig scheinen.

Bei allen Grenzbesetzungen werden die nämlichen Kantone, ja die nämlichen Gemeinden in Anspruch genommen; dagegen kennen die im Zentrum gelegenen Kantone diese eidgenössischen Anforderungen nur sehr wenig und in kleinem Maßstabe. Es wäre daher am Platze, wenn

unser gegenwärtiges System und die Frage, ob die Lasten der Gemeinden nicht erleichtert werden sollten, einer Prüfung unterworfen würde.

Ihre Kommission legt Ihnen ein Postulat betreffend die Organisation der Bureauz des Militärdepartements vor.

Es ist sicher unerlässlich, daß namentlich die höhern Beamten der eidgenössischen Armee zugetheilt werden, damit dieselben nicht bloße Theoretiker bleiben. In Kriegszeiten jedoch oder bei außerordentlichen Truppenaufgeböten entreißt sie der Militärdienst ihren Bureauz und die Verwaltung leidet erheblich unter diesen Lücken und entbehrt die Dienstleistungen gerade der für die Geschäftsbehandlung nothwendigsten Beamten; dieses Verhältniß wirkt auf die ganze Armee zurück.

Wir fragen uns daher, ob es nicht in Fällen von außerordentlichen Aufgeböten vorzuziehen wäre, die Stellvertretungen bei der Armee statt in den Bureauz stattfinden zu lassen.

In gewöhnlichen Zeiten würde selbstverständlich Jeder den betreffenden Militärdienst leisten.

Das Postulat lautet:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht „zur Vermeidung von Störungen in der Militärverwaltung bei „außerordentlichen Truppenaufgeböten angemessen wäre, die der „Armee angehörenden Beamten in den Bureauz zu belassen und „dieselben in ihrer militärischen Stellung und nicht in ihren „administrativen Funktionen zu ersezen.“

V. Geschäftskreis des Finanzdepartements.

Staatsrechnung.

Die eidgenössischen Rechnungen schließen mit einer Vermehrung der Passiven und einer Verminderung der Aktiven, welche Vermehrung und beziehungsweise Verminderung zusammen sich belaufen auf

Fr. 10,596,136. 57

Die Ursache dieses Ergebnisses liegt wesentlich in den Grenzbefezungskosten; dieselbe ist also eine durchaus zufällige und man kann sie zum Theil bei Seite lassen, sofern es sich darum handelt, sich über

die Finanzlage des Bundes vom Gesichtspunkte seiner jährlichen Bedürfnisse aus Rechenschaft zu geben.

Wir wollen die in den Rechnungen und im Geschäftsberichte figurirenden Ziffern nicht wiederholen, sondern uns damit begnügen, diejenigen Punkte zu erwähnen, über welche wir besondere Bemerkungen auszubringen haben.

Läßt man die außerordentlichen und ganz ausnahmsweisen Ausgaben weg, so schließen die Rechnungen vom Jahr 1870 mit einer Mehreinnahme von Fr. 556,000. — was auf eine befriedigende Situation hinzudeuten scheint. Allein es ist hiebei nicht außer Acht zu lassen, daß vom Jahre 1871 an das Budget mit einer Summe von Fr. 675,000 für Anleiheiszinse belastet sein wird, für welche die ordentlichen Einnahmen nicht ausreichen werden. Es erscheint demnach geboten, Maßnahmen zu treffen, damit die Defizite sich nicht verewigen, und rechtzeitig den Verlegenheiten vorzubeugen, welche eintreten könnten.

Im gegenwärtigen Augenblicke der im Kurse liegenden Umgestaltung der konstitutionellen Verhältnisse ist es jedoch schwierig, anzugeben, welche Mittel in Anwendung gebracht werden sollen. Wir müssen uns daher in dieser Beziehung darauf beschränken, unser Vertrauen auszusprechen, es werde der Bundesrath ohne Zeitverlust den Räten sachbezügliche Vorschläge vorlegen, sobald die Frage der Bundesrevision ihre endgültige Lösung gefunden haben wird.

Verwaltungsrechnung.

Die Einnahmen haben sich belaufen auf	Fr. 21,906,816. 35
oder	„ 366,683. 65
<hr/>	
weniger als im Budget vorgesehen war, nämlich	Fr. 22,273,500. —

Dieser Unterschied erklärt sich leicht durch die ausnahmsweisen Umstände der letzten Semester, welche die Zolleinnahmen bedeutend geschmälert haben.

Auf der andern Seite sind aber auch die ordentlichen Ausgaben weit unter den Budgetirten Ansätzen geblieben.

Es belaufen sich nämlich die Ausgaben auf	Fr. 30,905,446. 54
oder	„ 1,594,090. 05
<hr/>	

weniger als nach den Budgetansätzen und den bewilligten Nachkrediten, welche betragen	Fr. 32,499,536. 59
Von dieser Ausgabensparniß von	„ 1,594,090. 05
sind abzuziehen	„ 553,125. 02
welche herrühren von ausgesetzten Beiträgen für die Rhone-, Rhein- und Suragewässerkorrektur, die später zur Bezahlung kommen müssen.	

Das Militärdepartement ist um Fr. 659,000 unter den ihm bewilligten Krediten geblieben, und zwar in Folge der Nichtabhaltung mehrerer Militärkurse; allein diese Ersparniß ist vollständig aufgewogen durch die außerordentlichen Ausgaben für die Grenzbesetzung.

Man kann den Bundesrath nur dafür loben, in dieser Weise sowohl die Bundesfinanzen, als auch die zum Militärdienste berufenen Bürger merklich erleichtert zu haben; und zwar um so mehr, als der aktive Dienst, wenn er auch nicht das Nämliche wie eine Instruktionsschule leistete, dafür den Vortheil geboten hat, die Truppen zu üben und ihr als Schule zu dienen in andern Theilen, welche auf einem Exerzirplatze nur in unzulänglicher Weise gelernt werden können.

Außerordentliche Ausgaben.

Die außerordentlichen Ausgaben belaufen sich auf die sehr bedeutende Summe von Fr. 9,554,635. 43

Aus diesen Summen sind besonders zwei Posten herauszuheben:

1) Eine Ausgabe von Fr. 420,853. 25 für Zinse und Provisionen von den Anleihen.

Dieser Posten rechtfertigt sich als außerordentliche Ausgabe der Rechnung von 1870, indem sie im Budget nicht vorgesehen war und nichts Anderes ist, als die Folge der Vollmachten, welche dem Bundesrath dahin ertheilt wurden, diejenigen Anleihen aufzunehmen, welche durch die Truppenaufstellung benöthigt würden. Es wird dieser Posten nun jedoch zu einer ordentlichen Ausgabe und insofern hätte er unter den ersten Abschnitt des ordentlichen Budgets aufgenommen werden können, unter Eröffnung einer besondern Rubrik für denselben, was die Rätthe gewiß nicht mißbilligt hätten.

2) Die zweite bedeutende Summe ist der Ausgabenbetrag von Fr. 9,055,541. 06, welcher durch die Grenzbesetzung verursacht wurde.

Hier ist zu bemerken, daß die Verwaltung bei Feststellung dieser Ziffer sich nicht bloß an die bis 31. Dezember 1870 bewerkstelligten und saldirten Ausgaben gehalten hat, sondern daß sie in die Rechnung von 1870 auch noch alle diejenigen Ausgaben aufnahm, welche bis Ende März 1871 gemacht und bereinigt wurden; so daß die Rechnung für das Jahr 1871 nur mit einer verhältnißmäßig schwachen Summe diesfalls belastet werden wird. Man hat darauf gehalten, so viel als möglich die annähernde Gesamtheit der daherigen Ausgaben in eine einzige Ziffer und in ein einziges Geschäftsjahr zusammenzufassen. Diese Methode hat gewiß ihr Vortheilhafteß; allein auf der andern Seite kann man auch etwas Unregelmäßiges darin finden, wenn in dieser Weise das Geschäftsjahr 1870 mit einer bedeutenden Partie von

Ausgaben belastet wird, welche effektiv erst im Jahre 1871 stattgefunden haben. Wir beschränken uns auf diese einfachen Bemerkungen, um die Situation klar festzustellen und die Besorgnisse zu beseitigen, welche beim Wahrnehmen einer Ausgabe von 9 Millionen Franken in den Rechnungen des Geschäftsjahres 1870 entstehen könnten, dahin gehend, als ob eine fast eben so große Summe auch noch die Rechnungen von 1871 belasten werde, während statt dessen in Folge des eingeschlagenen Verfahrens diesen letztern Rechnungen eine entsprechende Entlastung wird zu Statten kommen.

Generalrechnung.

Nach der Generalrechnung ist die Ziffer des eidgenössischen Vermögens, auf Ende 1869 sich belaufend auf Fr. 9,016,373. 90, gegenwärtig nicht nur vollständig absorbiert durch die Passiven, sondern es übersteigen die letztern die Aktiven sogar um Fr. 1,579,762. 67.

Die veröffentlichten Rechnungen und der Bericht des Bundesraths ertheilen über die Ursachen dieses Resultats und über die dießfälligen Details die klarsten Aufschlüsse, weshalb wir glauben, die Wiederholung der Angaben vermeiden zu sollen, welche sich in diesen Dokumenten niedergelegt finden. Jedoch müssen wir bemerken, daß die Revision der Taxirung der Liegenschaften, welche stattgefunden hat, um den dießfalls von den eidgenössischen Rätthen ausgesprochenen Wünschen Rechnung zu tragen, dazu beigetragen hat, im Inventar der eidgenössischen Liegenschaften eine Verminderung der Schätzungssumme um Fr. 202,481. 01 herbeizuführen.

Diese Schätzung wurde vorgenommen durch Experten, die man aus den Orten wählte, wo die Immobilien liegen, und es erhielten dieselben die Instruktion, die Schätzung nach einem Preise zu richten, von dem man voraussetzen dürfe, daß er für den Fall des Verkaufs füglich gelöst werden könnte, denselben aber eher unter dem Verkaufspreise zu halten. Es ist demnach anzunehmen, daß die Schätzung nicht zu hoch gegriffen sei.

Unter den Aktiven figurirt, bei den Bankdepositen, eine Summe von Fr. 215,169. 83, wovon Fr. 115,169. 83 in laufender Rechnung bei der Kantonalbank von Wallis und Fr. 100,000 in Depot bei der nämlichen Anstalt. Es ist wahrscheinlich, daß mindestens die Hälfte der erstern Summe verloren ist und daß die Eidgenossenschaft einen daherigen Verlust von Fr. 50,000 bis 60,000 zu erleiden haben wird.

Bei diesem Anlaße wird es nicht unangemessen sein, sich mit der Frage der Depositen und mit der Weise, wie dieselben bewerkstelligt werden, zu befassen.

Gemäß den von den eidgenössischen Rätthen oft ausgesprochenen Wünschen hat der Bundesrath dafür Sorge getragen, daß möglichst wenig Baarschaft in den Kassen brach liege, indem er bei verschiedenen Anstalten Gelder anlegte.

Ebenfalls entsprechend den gefaßten Schlußnahmen wurde das Maximum der in einer einzelnen Bank anzulegenden Depositen auf Fr. 300,000 festgesetzt, und es erließ der Bundesrath im Weiteren einen Beschluß, welcher die Banken namhaft macht, bei denen die eidgenössische Kasse Depositen anlegen darf.

Die Einlagen bei der Kantonalbank von Wallis wurden bewerkstelligt in Gemäßheit dieser Schlußnahmen und in ordnungsmäßiger Weise. Das Depositum von Fr. 100,000 datirt aus dem Jahre 1862 und die laufende Rechnung von 1865.

Wir glauben nicht, daß man in dieser Beziehung der Finanzverwaltung einen Vorwurf machen könne. In jenen Zeitpunkten konnte man die Katastrophe vom Jahre 1870 nicht voraussehen, und es hatte der Vorsteher des Finanzdepartements sogar schon vor dem Kriege der Bundeskasse Weisung gegeben, die bei der Walliser Bank in laufender Rechnung gemachten Depositen zu vermindern; allein diese Weisung erhielt nur eine sehr partielle Erfüllung, indem die betreffende Anstalt bereits nicht mehr im Stande war, beträchtliche Rückzahlungen zu bewerkstelligen.

Die Bankdepositen, welche sich auf 31. Dezember 1870 im Ganzen auf Fr. 1,846,144. 91 beliefen, vertheilen sich auf zwölf Anstalten; das stärkste Depositum (bei der Bank von Solothurn) beträgt Fr. 499,812. 71. Alle andern Depositen halten sich unter der vom Bundesrath festgesetzten Maximalgrenze.

Es wäre wünschbar, die Depositen würden auf eine größere Anzahl von Anstalten vertheilt, um die Gefahr möglicher Verluste zu vermindern, welche eintreten könnten, wenn das eine oder andere Etablissement in eine schwierige Lage kommen sollte. Auch die Flüssigmachung der Gelder, wenn sich für die eidgenössische Kasse das Bedürfniß hiefür zeigte, wäre so leichter. Es wäre gut, der Bundesrath würde nicht nur die Banken bezeichnen, welche für Depositen gewählt werden müssen oder können, sondern auch das Maximum der Einlagen für jede Anstalt festsetzen und alljährlich eine diesfällige Revision vornehmen.

Endlich wird für die Depositen jedes Mal eine Weisung des Finanzdepartements erforderlich sein.

Spezialfonds.

Ueber die Spezialfonds haben wir nichts Besonderes zu sagen. Es sind dieselben gut verwaltet worden. Zu bedauern ist nur, daß

die Zinsen mehrerer Placirungen sehr schwach sind. Allein die Verwaltung trug Sorge, den Zinsbetrag zu erhöhen, so oft dieß nach dem Wortlaute der Verträge möglich war.

Finanzbureau und eidgenössische Kasse.

Das Finanzbureau ist sehr gut geführt, ebenso die ganze Comptabilität. Dagegen müssen wir uns hier über ein gewichtiges Vorkommiß verbreiten, welches, wiewohl erst in das Jahr 1871 fallend, doch vom Bundesrath bereits in seinem dermaligen Berichte erwähnt ist. Wir meinen die vom eidgenössischen Kassier Eggimann begangenen Unterschlagungen.

Wir enthalten uns einer Wiederholung der sachbezüglichen Darlegung des Bundesrathes; dagegen liegt es aber in unserer Pflicht, den Rätthen die Ursachen namhaft zu machen, welche nach unserm Dafürhalten die Unterschlagungen des ungetreuen Kassiers erleichtern konnten, — und ihnen die Mittel anzudeuten, welche anzuwenden sein dürften, um Derartiges künftig schwieriger, wo nicht unmöglich zu machen.

Unsere diesfälligen Anschauungen stimmen überein mit denjenigen der vom Finanzdepartement bezeichneten Experten, deren Bericht uns mitgetheilt worden ist.

Ursachen. — Vorerst müssen wir anerkennen, daß die Hauptursachen in den Bestimmungen des Reglements vom 31. Dezember 1861*) über die Organisation der Finanzverwaltung und die Führung des Rechnungswesens der eidgenössischen Kassen liegen. Es soll damit nicht gesagt sein, daß das Reglement schlecht (*vieux*) sei; allein es hat daselbe jedenfalls die Mißbräuche nicht vorgesehen, welche nun zu Tage getreten sind; und die andern Ursachen, die wir gleich näher bezeichnen werden, rühren nicht von einer Nichtbeachtung des Reglements oder von einer strafbaren Nachlässigkeit der Verwaltung her, sondern sind einfach die Folge positiver Vorschriften oder von Lücken des betreffenden Reglements.

a. Das Finanzdepartement hat en bloc und zum Voraus für die Summen, welche erforderlich waren für die Zahlungen der Amortisirung und der Zinscoupons der eidgenössischen Schuld, Anweisungen auf den Verfalltag ausgestellt, während ein bedeutender Theil der Coupons erst später bezahlt wurde.

So trug der Kassier, im Besitze eines Mandats für eine bedeutende Summe, daselbe sofort in seinem Kassabuch als Ausgang ein. Freilich hatte das Finanzbureau jederzeit das Mittel in der Hand, die Summen zu kennen, für welche der Kassier rechnungspflichtig war, nämlich durch die Kontrollirung der eingegangenen Coupons; eine Kon-

*) Siehe eidg. Gesefzammlung, Bd. VII, S. 91.

trole, welche sehr gut eingerichtet ist. Es hätten die jeweiligen Vorsteher des Finanzdepartements sich bei den Kassaverifikationen mit ersprießlichem Erfolge der Kontrolirung der Coupons bedienen und den Kassier anhalten können, ihnen Rechenschaft abzulegen über die in der Kasse verbleibenden Summen, welche die noch nicht zur Einkassirung vorgewiesenen Coupons repräsentirten.

Gleichwohl war dieser Verfahrensmodus mangelhaft, denn wenn der Vorsteher des Finanzdepartements jeweilen die Kassauntersuchungen vornahm, so fand er die Bucheintragungen über diesen Posten in der Ordnung, indem die Berausgabung durch ein regelmäßiges Mandat gerechtfertigt erschien, und es war nicht immer die Möglichkeit gegeben, sofort den Umfang der nicht bezahlten Titel oder Coupons zu kennen, da ein solcher Etat nur aufgestellt werden kann durch eine ziemlich lange Arbeit, während man doch jedes Mal, wenn die Unterjuchung stattfand, im Besitze dieses Etat hätte sein sollen, um die genaue Summe zu kennen, welche sich in der Kasse befinden mußte.

In Folge dessen konnte der Kassier momentan ziemlich bedeutende Summen entfremden, ohne daß die Kassenuntersuchungen zur Entdeckung dieser Unterschlagungen zu führen vermochten.

b. Der Kassier buchte als eine Berausgabung, beziehungsweise schrieb auf das Haben der Kasse, den Gesamtbetrag eines zu Gunsten einer Verwaltung ausgestellten Mandats, welche dabei jedoch nur einen Theil der betreffenden Summen wirklich bezog und dagegen einen mehr oder minder starken Saldo in der Kasse deponirt ließ, für welchen Saldo sie vom Kassier einen Depotschein erhielt, den dieser jedoch nicht buchte.

Das Departement hatte keine Kenntniß von diesem Sachverhalte, durch welchen dem Kassier mehr oder weniger bedeutende Summen zur Verfügung gestellt wurden, ohne daß dießfalls eine Oberaufsicht hätte ausgeübt werden können.

c. Der Kassier ist gemäß den reglementarischen Vorschriften Verwalter der eidgenössischen Kapitalien. Er ist es, der mit der Einkassirung der Zinsen und Kapitalien beauftragt ist, und für deren Eingang zu sorgen hat. Allein die Zeitpunkte, zu welchen diese Einbringungen stattfinden, kann die obere Verwaltung nicht kennen, so daß der Kassier Zinsen empfangen konnte, ohne sie sofort in seinem Kassa-buch einzutragen, auf welche Weise er dann ebenfalls in den Stand gesetzt wurde, eine Zeitlang Einzahlungen zu verheimlichen und die betreffenden Summen in seinem Privatinteresse zu verwenden.

d. Da der Kassier damit beauftragt war, die Einlagen bei den Banken zu besorgen und die Gelder wieder aus denselben zurückzuziehen, so verschaffte ihm auch dieser Umstand eine gewisse Leichtigkeit, die laufenden Rechnungen in seinem Nutzen zu gebrauchen, zumal wenn dies-

falls ein Einverständnis mit den Direktionen dieser Anstalten obwaltete, wie dies der Fall war in Bezug auf die Berner Handelsbank und wahrscheinlich auch die Walliser Bank.

Es wurden diesfällige Geschäfte gemacht, über die keinerlei schriftliche Eintragung stattfand und hinsichtlich deren sich in den Büchern keine Spur vorfindet.

e. Eggimann schrieb die von der Post- und der Zollverwaltung im Laufe eines Monats bewerkstelligten Einzahlungen nicht sofort ein, sondern erst jeweilen am Schlusse des Monats, bei den monatlichen Rechnungsabschlüssen.

f. Er empfing vom Kriegskommissariat, von der Pulververwaltung, von der Verwaltung des Materiellen *zc.*, je nach dem Stande ihrer Kassen, Geldsummen gegen Depotscheine. Diese Summen verblieben den erwähnten Verwaltungen zur Verfügung, oder erschienen in den Eintragungen der Bundeskasse oft erst nach einigen Monaten, wenn die Verwaltungen die Rechnungsabschlüsse vornahmen.

g. Endlich wurden häufig und für eine mehr oder weniger lange Zeit verschiedene Gelder bei der Bundeskasse deponirt (wie z. B. Liebesgaben), ohne Buchung und ohne Comptabilität.

Wie man sieht, leiten sich diese Ursachen der in Rede stehenden Unterschlagungen theils aus den Reglementsbestimmungen selbst her, theils aus der fehlerhaften Praxis in einzelnen Punkten, für welche das Reglement nicht hinlängliche Kontrollirungsmittel vorgesehen hatte.

Diese Nachweise sind größtentheils dem Berichte der Herren Experten Köchlin und Grandjean entnommen; wir sind aber mit denselben vollständig einverstanden.

Was den Beginn der fraglichen Unterschlagungen betrifft, so fällt derselbe wahrscheinlich mit den eidgenössischen Anleihen zusammen, und es dürften überhaupt die Unterschlagungen seit 1866 begangen worden sein.

Anträge. Wir gehen über zur Besprechung der Mittel, welche anzuwenden sein dürften, um weitem Mißständen dieser Art vorzubeugen. Hier erklären wir uns zunächst einverstanden mit denjenigen Maßregeln, welche vom Bundesrathe selbst in seinem Geschäftsberichte angegeben und zum Theil bereits in Kraft gesetzt worden sind; sowie dann auch mit den Andeutungen der vom Finanzdepartement bezeichneten Expertenkommission, unterzeichnet Köchlin und Grandjean, (wobei zu bemerken ist, daß der Spezialbericht des Hrn. Kaiser uns nicht zur Verfügung gestellt werden konnte).

Diese Mittel sind folgende :

1) Abänderung des Artikel 22 des Reglements über die Organisation der Finanzverwaltung und die Einrichtung und Führung des eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesens, welcher vorschreibt :

„Alle Einnahmen der Departemente und Verwaltungen sind unmittelbare Bestandtheile der Staatskasse und fließen entweder zu festgesetzten Perioden in diese letztere, oder stehen zur Verfügung des Staatskassiers, welcher allein hierüber bei den ihm untergebenen Kassen zu verfügen befugt ist.“

Wir halten dafür, es könnte das Finanzbureau mit Vortheil dem Kassier substituirt werden für die Anweisung von Zahlungen auf diese Kassen oder für die Anordnung von Einzahlungen an die Zentralkasse.

2) Keine effektive Zahlung oder verausgabung aus der Kasse soll künftig bewerkstelligt werden können anders als auf das Visum der Kontrolle, beziehungsweise auf schriftliche Ermächtigung des Finanzbureau's.

3) Der Kassier soll Empfangscheine, Quittungen, Depotscheine nur nach Formularen ausstellen können, welche von einem Souche-Register abgelöst werden. Auch wird zu prüfen sein, ob nicht vor der Ablösung der Quittung oder des Empfangscheins eine auf dem Souche-Register behufs der Kontrolirung anzubringende zweite Unterschrift erforderlich sein solle.

4) Die bisher vom Kassier geführte Korrespondenz hat auf das Finanzbureau überzugehen, so daß der Kassier keine Einkassirungen wird vornehmen können, ohne daß das genannte Bureau Kenntniß davon hätte.

5) Mandate der Departemente, welche größere Summen betragen, als diejenigen, die man sofort beziehen will, sollen untersagt werden; oder es wird wenigstens, falls die betreffende Verwaltung nicht sofort die ganze Summe bezieht, dieselbe auf das Mandat nur eine à Conto-Quittung geben, welche dem effektiv in Empfang genommenen Betrag gleich kommt.

Würde man Depotscheine zulassen, die wie oben bemerkt von einem Register abgelöst und auf dem Stamm kontrolirt werden, so wäre es immer noch möglich, dasjenige zu gestatten, was bisher ohne Kontrolle praktizirt wurde.

6) Es dürfen dem Kassier Mandate für die Zahlung von Coupons und Titeln der Schuld nur in der successiven Weise behändigt werden, wie die Coupons und die Titel beim Finanzbureau mit Vordereanz vorgewiesen werden. Inzwischen haben die bezahlten Coupons in der Kasse als Kassarepräsentanten zu figuriren.

7) Die Berrichtungen des Kassiers haben sich auf die wirklichen Kassageschäfte zu beschränken. Zu diesem Behufe hat er alle Eingänge und Ausgänge auf einem Kassabrouillard einzutragen, welches in chronologischer Reihenfolge und mittelst auf einander folgender Einschreibungen zu führen ist. Tag für Tag ist dieses Brouillard auf das Kassa-journal zu übertragen. Alle Zahlungen durch Uebertragung sind auf die Rechnung zu tragen, aus welcher sie ausgezogen wurden.

8) Alle Funktionen administrativer Natur, insbesondere die Verwaltung der Titel, sollen dem Kassier abgenommen werden.

9) Die Comptabilität ist im Sinne der oben gemachten Auseinandersetzungen abzuändern. Neue Conti sind, wenn nöthig, zu eröffnen. Die Ausübung der Kontrolle muß eine wirksamere werden, sei es durch Vermehrung des Personals der Angestellten, sei es dadurch, daß man der Anwendung des Art. 18 des Reglementes über die Finanzverwaltung eine größere Ausdehnung gibt.

10) Das Bureau der eidg. Kasse muß erweitert und anders eingerichtet werden.

11) Die Spezialkasse des Kriegskommissariats und der Materialverwaltung sind mit der Zentralkasse zu vereinigen und sollen dieselben aus dieser nur die nothwendigsten Vorschüsse angewiesen erhalten.

12) Die Kreispostkassen sollen fortan nicht mehr direkt mit anderen Postbüreau in Rechnung stehen.

13) Die Kassenverifikationen sollen nicht an zum Voraus bestimmten Tagen, sondern stets unerwartet stattfinden.

Diese Punkte sind bereits von den Experten hervorgehoben. Wir haben an denselben nur Weniges geändert, erachten es aber für angemessen, noch die Annahme folgender Bestimmungen vorzuschlagen:

14) Der Kassier soll täglich seinen Kassaabschluß machen und das jedesmalige Bordereau dem Departementschef zur Einsicht vorlegen.

15) Laut Art. 45 des Reglementes sollen die Kreispost-, Hauptzoll- und Telegraphenkassiere alle zehn Tage einen summarischen Kassenausweis an den Staatskassier einsenden und davon jeweilen dem Departemente, unter welchem sie stehen, ein Doppel übergeben. Wir halten nun dafür, daß an das Finanzbüreau eine dritte Ausfertigung ausgehändigt werden sollte.

16) Die Art und Weise, wie der Art. 74 zur Ausführung kommt, läßt ebenfalls zu wünschen übrig. Noch lange nach Beginn eines neuen Betriebsjahres werden die Buchungen des vorhergehenden fortgeführt. Statt dessen sollten die Kassarechnungen stets genau am 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen werden, damit das Bordereau dieses Tages

mit dem von den Rechnungen ausgewiesenen Kassenbestande übereinstimme. Zu diesem Ende müßten bei der Finanzverwaltung zwei Rechnungen eröffnet werden, die eine für die Zahlungsanweisungen, die andere für die zu leistenden Einzahlungen. Auf erstere würden die Departemente fortfahren, Anweisungen auf die Kredite des Rechnungsjahres auszustellen, auf letzterer die Einnahmen vorgemerkt werden, deren Zahlung noch nicht erfolgt ist.

Dies sind die Bemerkungen und Vorschläge, zu welchen wir uns in Folge der Eggimann'schen Angelegenheit veranlaßt fanden.

Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die von uns und der Expertenkommission angedeuteten Mittel sämmtlich darauf Anspruch machen, zur Ausführung zu kommen, und daß es deren nicht auch noch andere gebe, die zum Ziele führen. Die kurze Zeit, welche ihr zu Gebote stand, erlaubte es der nationalrätlichen Kommission für Prüfung des Geschäftsberichts nicht, einen hinlänglich detaillirten Einblick in die Finanzverwaltung und das Rechnungswesen zu gewinnen, um darauf hin umfassendere und eingehendere (explicites) Anträge stellen zu können. Besser als wir ist der Bundesrath in der Lage, Verbesserungen anzubringen, wo er es für nothwendig erachtet.

Wir fassen unsere Vorschläge in folgendem Postulate zusammen, welches wahrscheinlich theilweise schon vollzogen sein wird, wenn unser Bericht zur Vorlage an die eidgenössischen Räte gelangt. Dasselbe lautet wie folgt:

„Der Bundesrath ist eingeladen, das Reglement vom „31. Dezember 1861. in einer Weise zu revidiren und zu ergänzen, welche eine genauere und vollständigere Kontrolle ermöglicht, und dabei den Bemerkungen, die von der Experten- und der Geschäftsberichtscommission vorgebracht worden sind, Rechnung zu tragen.“

Die von der Bundesversammlung mit der Prüfung der Geschäftsführung des Bundesrathes beauftragten Kommissionen können sich unmöglich zur Aufgabe machen, eine genaue und detaillirte Verifikation der Kassen und des Rechnungswesens vorzunehmen.

Es ist Sache des Bundesrathes im Allgemeinen, und jedes Departementschefs in seinem besonderen Geschäftskreise, namentlich des Finanzdepartements, die nöthigen Maßnahmen zu treffen, damit genaue Untersuchungen der Kassen- und Rechnungsführung stattfinden und so dasjenige nachgeholt werde, was durch die Departementschefs nicht direkt gethan werden kann.

Es ist dies eine Angelegenheit von großer Wichtigkeit, die es verdient, näher ins Auge gefaßt zu werden. Jedenfalls steht es außer

Zweifel, daß in dieser Richtung etwas geschehen muß, damit Vorfälle, wie sie stattgefunden haben, sich nicht wiederholen können.

Noch bleibt uns übrig, der Beobachtungen mit einigen Worten Erwähnung zu thun, welche wir bei Besichtigung des Kassabüreau und Verifikation der Kasse zu machen im Falle waren.

In jenem dürfte hinsichtlich der äußeren Ordnung und Ausstattung unstreitig mehr geschehen. Man findet daselbst nicht die wünschbare Ordnung. Freilich muß dieser Mangel zu einem nicht geringen Theile den engen Räumlichkeiten des betreffenden Lokales zugeschrieben werden und wir wollen nicht behaupten, daß die Unordnung, von der wir sprechen, zu ernstern Befürchtungen veranlasse und einen störenden Einfluß auf die regelmäÙige Führung der Kasse selbst ausübe.

In dem Kassensaldo figurirt eine Anzahl falscher Münzen. Diese sollten öfter, als es geschieht, in der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht werden, auf daß nicht diese letztere auf einmal allzusehr belastet werde. Auch sollten die von den verschiedenen Kassen oder Administrationen einlaufenden Sendungen etwas prompter verifizirt werden, damit allfällig miteingegangene falsche Geldstücke rechtzeitig an die Einsender zurückgesandt und diese für Annahme derselben verantwortlich gemacht werden können. Bei unserm Besuche, d. h. am 29. Mai, fanden wir solche Münzen im Betrage von Fr. 2,028. 15 Ct. vor.

Bei den Kassenrepräsentanzen figuriren auch Summen, welche die verschiedenen Departemente sich haben auszahlen lassen, ohne dagegen die reglementarischen Zahlungsanweisungen an die Staatskasse zu verabreichen.

Das Finanzdepartement, welches von diesen Vorgängen nicht immer in Kenntniß gesetzt wurde, hat nun Maßregeln getroffen, um in Zukunft dergleichen möglichst zu verhüten.

Wir halten dafür, daß für alle Geldbezüge dieser Art Abchlagsanweisungen auf Rechnung der betreffenden Budgetrubriken, oder Voranschußscheine vorliegen sollten, deren Eintragung in das Kassabuch, sei es für die definitiven Ausgänge, sei es für den der betreffenden Verwaltung gewährten Kredit, sofort stattzufinden hätte.

Unter den Kassenrepräsentanzen befindet sich ein Posten, bei welchem wir einen Augenblick verweilen müssen, da die Presse sich desselben bemächtigt und ihn, nach zum Theil unvollständigen Angaben, besprochen hat.

Am 31. Dezember 1870 theilte das Postdepartement der Staatskasse mit, daß dasselbe über seine Einnahmen hinaus noch einen Betrag von Fr. 69,612. 80 vorausgab habe.

Diese Mehrausgabe des Postdepartementes ist aber nicht, wie fälschlich behauptet wurde, eine im Budget unvorhergesehene Ausgabe, für welche die Bewilligung eines Nachtragskredits hätte eingeholt werden sollen, sondern sie ist das Ergebnis des Postmandatenverkehrs.

In Folge des Krieges und der in Frankreich eingerissenen Desorganisation des Postwesens war es nicht möglich, mit diesem Lande die Comptabilität der letzten zwei Trimester des Jahres 1870 abzuschließen. Daher liegen die Dinge so, daß die Eidgenossenschaft gegenüber Frankreich ein Guthaben geltend zu machen hat und daß die Postkassen Ausgaben machten, die zwar völlig gerechtfertigt sind, für welche sie aber noch keine Deckung erhalten haben, so daß die eidgen. Zentralkasse gegenüber der Postverwaltung im Vorschusse ist.

In früheren Geschäftsjahren ist es vorgekommen, daß das Gegentheil dieses Verhältnisses eintraf. So hatten am 31. Dezember 1868 die Postkassen der eidg. Zentralkasse einen Ueberschuß von Fr. 13,835. 56 und im Jahre 1869 einen solchen von Fr. 29,253. 44 eingezahlt.

Freilich wäre es regelrechter, es würde die Zentralkasse entweder für die Summen kreditirt, welche die Postverwaltung so im Vorschusse empfängt, oder im entgegengesetzten Falle für das Guthaben der Post belastet. Wir müssen jedoch konstatiren, daß die betreffende Mehrausgabe durchaus gerechtfertigt ist und daß in dieser Beziehung weder dem Kassier, noch dem Postdepartement ein Vorwurf gemacht werden kann.

Münzverwaltung.

In Bezug auf diese haben wir keine besondern Bemerkungen zu machen, da der Bundesversammlung in ihren letzten Sessionen spezielle sachbezügliche Votschaften und Anträge vorgelegt wurden.

Regalien und Verwaltungen.

Die Rechnungen dieser Verwaltungen sind gut geführt. Wir haben in dieser Hinsicht und was die gute Ordnung betrifft, insbesondere der Patronenhülsenfabrik in Thun und der Regiepferbeanstalt zu erwähnen. Die Konstruktionswerkstätte scheint etwas zurückzustehen; wir bedauern namentlich, daß keine Eingangsz- und Ausgangsrechnung über die Materialien, beziehungsweise kein Lagerbuch geführt wird.

Die Pulverfabrikation, die Patronenfabriken und die Reparaturwerkstätte sind industrielle Unternehmungen, welche Skontro über Ankauf und Verwendung der Rohstoffe auf der einen und über die erzielten Arbeitsprodukte auf der andern Seite führen und deren Ergebnisse in dem Geschäftsbericht mitgetheilt werden sollten.

Die Uebersicht B der Pulververwaltung, auf Seite 468 des bundesrätlichen Geschäftsberichts, würde diesem Wunsche vollkommen entsprechen, wenn Quantität und Preis der Rohstoffe und der Produkte beigelegt wären. Diese finden wir wohl in der Berichterstattung detaillirt; wir würden aber einem Tableau den Vorzug geben, welches nach den Bezirken und in der Weise angefertigt wäre, daß für jede der Anstalten neben besagten Details der Reinertrag, die Materialien- und Waarenvorräthe nach Quantum und Werth übersichtlich zusammengestellt würden.

Die Regiepferdanstalt betreffend, so ist nur Eines zu bemerken, daß nämlich mit der Aufnahme des Inventars zugewartet wurde, bis ein Theil der, zur Zeit der Mobilmachung der Armee, an Offiziere verkauften Pferde durch neue Ankäufe ersetzt war. In Folge dessen repräsentirt denn auch das in den Rechnungen aufgeführte Inventar nicht den Bestand vom 31. Dezember 1870, sondern denjenigen vom 31. März 1871..

Es ist sehr zu wünschen, daß das Rechnungswesen so weit immer möglich in allen seinen Zweigen stets auf den 31. Dezember abgeschlossen werde, sonst hat man keinen genauen Abschluß.

Am Schlusse unseres Berichtes angelangt, halten wir darauf, zu konstatiren, daß, abgesehen von den Nüßen, zu welchen wir durch die Eggimann'schen Unterschlagungen veranlaßt wurden, die Führung des Rechnungswesens der Kasse eine befriedigende und die Finanzlage der Eidgenossenschaft, wenn auch weniger günstig als früher, doch immer noch eine gute ist. Die jetzige Lage ist die Folge von Umständen, welche vom Willen der Finanzverwaltung unabhängig ist. Sie wird aber nächstens den Bundesrath in die Nothwendigkeit versetzen, der Bundesversammlung Maßregeln vorzuschlagen, um auf der einen Seite etwelche Ersparnisse, auf der anderen eine Vermehrung der Hülfquellen zu erzielen, wobei immerhin eine Inanspruchnahme der kantonalen Geldfontingente möglichst vermieden werden sollte.

VI. Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements.

Die kriegerischen Ereignisse der zweiten Hälfte des Jahres 1870 blieben natürlich nicht ohne den weitgehendsten Einfluß auf den schweizerischen Handel und auf die Thätigkeit der Zollverwaltung. Transportschwierigkeiten, Sperrmaßregeln der kriegführenden Mächte, Unterbrechung des Verkehrs und theilweise auch die Stockung mancher Industrien wirkten störend auf den Gang des Handels, und während die Colleenahmen in den sechs ersten Monaten des Jahres eine stetige und erfreuliche Zunahme gezeigt hatten, nahmen sie in der zweiten Hälfte des Jahres derart ab, daß die Eutraden des ganzen Jahres um Fr. 334,905. 80 hinter dem Voranschlag und der Nettoertrag um Fr. 404,876. 89 hinter dem Nettoertrag des Vorjahres zurückblieb. Die Ausgaben reduzieren sich vielleicht in keinem Dipartement weniger als beim Zollwesen im gleichen Verhältnisse mit den Einnahmen; sie haben sich im Gegentheile gegen das Vorjahr um Fr. 12,748. 81 vermehrt, wenn sie auch um Fr. 12,764. 26 unter den Ansätzen des Voranschlages geblieben sind. Das bewegte Jahr 1870 brachte trotz der verminderten Einnahmen dem Zolldepartemente vermehrte Mühe und Arbeit und dadurch auch, wie wir sehen werden, vermehrte, aber gerechtfertigte Ausgaben.

Von den Rechnungen des Zolldepartements haben wir zwei Monatsrechnungen der allgemeinen Verwaltung sowohl als der sämtlichen Zollkreise, sowie die gesammte Jahresrechnung eines Zollkreises eingehend geprüft und mit den Belegen verglichen. Wir haben alle diese Rechnungen richtig und genau gefunden. Aufgefallen ist uns allein, daß der Grenzschutz in den drei Kantonen Tessin, Genf und Neuenburg (zirka 160,000 Fr.) nahezu so viel kostet, als in allen übrigen Grenzkantonen (circa 170,000 Fr.). Die ausnahmsweise Lage der Kantone Genf und Tessin machen es begreiflich, daß der Grenzschutz in diesen beiden Kantonen durch besondere eidgenössische Grenzwächter besorgt werden muß und dort Fr. 66,821 und hier Fr. 37,907 kostet. Dagegen schien uns diese Art der Besorgung des Grenzschutzes im Kanton Neuenburg mit einer Jahresausgabe von Fr. 56,103 nicht nothwendig zu sein. Die Zollverwaltung erklärte uns jedoch auf unser Befragen, daß sich eine andere Einrichtung in jenem Kanton nur sehr schwer treffen lasse und daß dieselbe bei den dortigen hohen Lebensmittel- und Miethpreisen, sowie bei den hohen Gensdarmriebebefolgungen doch nicht wohlfeiler zu stehen kommen würde. Wir haben unsererseits keinen Grund, an dieser Versicherung zu zweifeln und begnügen uns damit, darauf aufmerksam gemacht zu haben.

Wie bereits bemerkt, sind die Ausgaben im Ganzen unter den Ansätzen des Budgets geblieben, und es findet dasselbe Verhältniß auch bei allen einzelnen Ausgabenrubriken statt, mit Ausnahme der Rubrik „Verschiedenes“, wo die Ausgaben mit Fr. 38,419 um Fr. 2419 über den Ansatz des Budgets hinausgehen. Es findet diese Mehrausgabe ihre vollständige Rechtfertigung in der nicht vorherzusehenden größern Zollrückvergütungen, veranlaßt durch die durch den Krieg verursachten Verkehrsstörungen.

Es war natürlich, daß in Folge des Krieges und der theils ganz gehemmten, theils sehr gestörten Eisenbahnverbindungen mit manchen Nachbarländern auf manchen Bahnhöfen Störungen von ganz enormer Ausdehnung im Waarentransporte eintraten. Die Waaren konnten daher vielfach nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit transitiren und die Geleitscheine gelöscht werden. Der Zoll wurde in solchen Fällen erhoben und später wieder zurückvergütet, wenn die Waaren doch an ihren Bestimmungsort außer Landes gingen und wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit nachgewiesen war, daß die Verspätung wirklich die Folge von höherer Gewalt und nicht von Nachlässigkeit gewesen war.

Wir glauben, dieses liberale Vorgehen der Zollverwaltung, die sich in ganz außergewöhnlichen Zeiten nicht strenge durch den Buchstaben am Reglemente für gebunden hielt, verdiene unsere volle Billigung. Nicht minder aber billigen wir es, wenn die Zollverwaltung, wie dies aus ihren Bemerkungen auf Seite 23 des Geschäftsberichtes hervorgeht, den festen Willen zeigt, störenden Unregelmäßigkeiten, wenn sie nicht mehr durch ganz außergewöhnliche Zeiten und Verhältnisse erklärt und entschuldigt werden können, mit Strenge zu begegnen, und wie uns die Zollverwaltung mündlich beigelegt hat, die Begehren um Zollrückvergütungen an diejenigen zu weisen, welche durch ihre Nachlässigkeit die Schuld an der Verzögerung der rechtzeitigen Wiederausfuhr der transitirenden Waaren tragen.

Unsere anerkennende Zustimmung hat auch die liberale Behandlung, welche die Zollverwaltung den vorübergehend geflüchteten, massenhaften Waaren und sonstigen Gegenständen zu Theil werden ließ; ja wir glauben, den über diesen Gegenstand sehr bescheidenen Bericht des Zolldepartements gar wohl noch lobend ergänzen zu dürfen. Ueberall wo sich der Krieg unsern Grenzen näherte, flüchteten die Bewohner mit großen Massen Waaren in die Schweiz, theils mit Fahrhabe, theils mit industriellen Produkten, theils mit Lebensmitteln. Die Quantität der aus dem Elsaß geflüchteten Baumwollenfabrikate war eine ganz enorme; und von der Quantität des geflüchteten Weines kann man sich einen Begriff machen, wenn man erfährt, daß ein Einzelner nicht weniger als hundert Wagenladungen Wein in die Schweiz geflüchtet hat. Alle diese Güter in einem Werthbetrage von gegen 20 Millionen Franken

wurden zollfrei und zum größten Erstaunen der Flüchtenden auch ohne die mindeste Gebühr oder Vergütung eingelassen. Die Zollverwaltung ließ sich den Zoll für den Fall garantiren, wo die Güter nicht binnen 6 Monaten wieder aus der Schweiz ausgeführt werden sollten, und nahm auch keinen Anstand, auch diese Frist noch auf Verlangen der Eigenthümer zu verlängern. Es verdient diese liberale Handlung der Zollverwaltung um so größere Anerkennung, als ihr aus diesem massenhaften Flüchten von Gegenständen nicht nur erhebliche Mühe und Arbeit, sondern auch nicht unbedeutende Kosten erwuchsen. Je nach dem Gange der Kriegseignisse drängte sich der Strom der Flüchtigen bald da, bald dort über unsere Grenzen, und jeweilen wurde dadurch an dem betreffenden Orte eine Verstärkung des Zollpersonals nöthig. Die Kosten, welche daraus der Zollverwaltung erwuchsen, belaufen sich auf nahezu 10,000 Franken.

Viele der geflüchteten Waaren gehörten zu den sogenannten Partiegütern, die laut Bundesrathsbeschluß vom 14. August 1867 unter Sicherstellung des Eingangszolles während 6 Monaten mit Geleitscheinen und unverzollt in der Schweiz bleiben dürfen. Es ist das eine ganz vortreffliche und für den spekulirenden Großhandel sehr werthvolle Einrichtung. Um so unangenehmer hat uns die Bemerkung auf Seite 22 des Geschäftsberichtes kerührt, welche darauf hindeutet, daß die Zollverwaltung beabsichtige, um einigen Mißbräuchen zu steuern, in Zukunft statt der Verbürgung des Eingangszolles dessen Baarhinterlage zu verlangen. Wir hätten ein solches Verfahren in dieser Allgemeinheit nicht billigen können. Die Empfangnahme, Aufbewahrung und Wiederzurückerstattung von Baarhinterlagen wären für die Zollverwaltung eine viel größere Last und Mühe gewesen als die Entgegennahme der Verbürgungen der Eingangszölle, und dann hätten sich bei der Zollverwaltung gänzlich nutzlos Gelder angestaut, die dem Betriebskapitale unseres Handels eben so nutzlos entzogen worden wären.

Auf eine diesfallige Bemerkung hat uns jedoch das Zolldepartement versichert, daß es keineswegs daran denke, im Allgemeinen die Baarhinterlage an die Stelle der Verbürgung zu setzen. Dagegen kommen einzelne Fälle von systematischem Mißbrauche vor, wo ein Kaufmann Güter konsequent als Partiegüter behandeln lasse, die von Anfang an zum Verbleiben in der Schweiz bestimmt seien und an deren Wiederausfuhr er nie gedacht habe. Es geschehe das, um den Zoll erst 6 Monate nach der Einfuhr bezahlen zu müssen, und nur von solchen Leuten solle die Baarhinterlage ausnahmsweise verlangt werden. In dieser ganz beschränkten Ausdehnung haben wir gegen die beabsichtigte Maßregel nichts einzuwenden, glaubten es aber konstatiren zu sollen, daß die Baarhinterlage die Ausnahme und nicht die Regel sein solle.

Durch das System der Zollverbürgung für Partiegüter werden wohl mit der Zeit die eidgenössischen Niederlagshäuser gänzlich entbehrlich gemacht, und wir beschränken uns daher in Beziehung auf diese auf wenige Bemerkungen. Durch die Einführung eines neuen einheitlichen Tarifs ist den früheren Klagen über verschiedene Tarife begegnet worden; durch mäßige Erhöhung der Gebühren, theilweise freilich auch durch größere Benutzung von Niederlagshäusern in Folge der außerordentlichen Zeiten, stieg der Ertrag derselben von circa 14,000 auf 21,000 Fr.; in Folge dieses Mehrertrages einerseits und andererseits der Herabsetzung der Miethe für das Niederlagshaus in Basel von 12,000 auf 6000 Franken ist das Defizit nun ein sehr minimales geworden.

Eine anerkanntenswerthe und theilweise von Erfolg begleitete Thätigkeit entwickelte das Handels- und Zolldepartement gegenüber den von den kriegsführenden Staaten erlassenen Verboten der Ausfuhr von Lebensmitteln. Frankreich gegenüber wurde die freie Ausfuhr von Vieh und Lebensmitteln zuerst erlangt; allein später erfolgte ein zweites, noch eine Reihe von andern Gegenständen beschlagendes Ausfuhrverbot, das in Beziehung auf die übrigen Gegenstände zwar bald, aber in Beziehung auf Getreide erst zu Anfang dieses Jahres wieder aufgehoben wurde.

Was Deutschland anbelangt, so zogen Bayern und Württemberg ihre Ausfuhrverbote gegenüber der Schweiz sofort auf die von unserer Seite gemachten Vorstellungen wieder zurück, und auch mit Baden einigte man sich nach Intervention eines preussischen Bevollmächtigten in einer Weise, welche wir sachlich eine befriedigende nennen können.

Nicht ganz so befriedigend steht diese Angelegenheit in rechtlicher Beziehung. Lemma 4 des Art. 1 des Handelsvertrages mit Deutschland vom 13. Mai 1869 sagt zwar ausdrücklich: „die vertragenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht aerbieten.“ Allein wir wissen auch, daß nicht unsere Berufung auf diese Vertragsbestimmung die Aufhebung des Ausfuhrverbotes gegen die Schweiz erwirkt hat, sondern der von unsern Abgeordneten geleistete Nachweis, daß die Getreidepreise in der Schweiz höher stehen als in Frankreich, daß also Letzteres gar kein Interesse daran habe, sich in der Schweiz zu verproviantiren. Wir wissen wohl, daß damals die geeignete Zeit nicht war, unser vertragsmäßig gesichertes Recht zu diskutieren und daß man sich mit der thatsächlichen Entsprechung begnügen mußte. Aber gut wäre es, wenn man das Vorgefallene nicht vergessen, die Möglichkeit einer Wiederholung im Auge behalten und die erste beste Gelegenheit benützen würde, um von Deutschland die Zusicherung zu erlangen, daß es die Bestimmungen des Art. 1 des schweizerisch-deutschen Handelsvertrages auch für Kriegs- und andere Ausnahmzeiten als verbindlich betrachte.

Auch noch nach einer andern Richtung sollte jener Vertrag genau im Auge behalten werden. Die Bestimmungen des Art. 3 desselben, nach welcher gegenseitig keine Durchgangsabgaben bezogen werden sollen, und nach welcher sich die vertragenden Theile in Beziehung auf die Durchfuhr in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zusagen, erlangen nämlich für den nordwestlichen Theil der Schweiz eine besondere Bedeutung durch die erfolgte Annexion des Elsaßes an Deutschland.

Es unterliegt nun zwar nicht dem mindesten Zweifel, daß der mit dem König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handelsvereins abgeschlossene Vertrag auch gilt gegenüber denjenigen Theilen Deutschlands, welche, sei es dem Norddeutschen Bunde, sei es dem deutschen Zoll- und Handelsverein nachträglich noch beitreten oder beigefügt werden. Aber vom formellen Standpunkte aus wäre es immerhin wünschenswerth, wenn im Eingang jenes Vertrages auch das Elsaß noch speziell genannt, respective durch einen besondern Akt die Ausdehnung jenes Handelsvertrags auch auf das Elsaß und deutsch Lothringen ausdrücklich erklärt würde.

Letzteres wäre namentlich auch von Werth in Beziehung auf die admissions temporelles, welche in Frankreich so unerwartet angefochten worden sind und zu so langen, fruchtlosen Verhandlungen geführt haben. Sobald die Anwendung des Vertrags vom 13. Mai 1869 auch auf das Elsaß unbestritten anerkannt ist, so ist auch die Streitfrage betreffend die admissions temporelles durch Art. 5 jenes Vertrags zu Gunsten der Schweiz entschieden.

Wir stellen ein förmliches Postulat deßhalb nicht, weil wir die sämtlichen Punkte durch die Annexion des Elsaßes an Deutschland für thatsächlich entschieden halten, und weil wir der vielleicht noch nöthig werdenden Vereinigung einiger Förmlichkeiten durch die Aufstellung eines Postulates nicht ein größeres Gewicht beilegen möchten, als dieselbe wirklich hat. Immerhin glaubten wir, den Bundesrath darauf aufmerksam machen zu sollen, daß es vielleicht nöthig sein wird, zur Wahrung unserer vertragsmäßigen Rechte bei geänderten politischen und geographischen Verhältnissen die nöthigen Schritte zu thun.

Bei diesem Anlasse erlauben wir uns noch zwei weitere Bemerkungen.

Wir sind weit davon entfernt, vom Bundesrathe oder vom Zolldepartement zu verlangen, daß sie über den Einfluß der Annexion des Elsaßes auf den Handel und die Industrie einzelner Theile der Schweiz, sowie über die Maßregeln gegenüber von allfälligen, aus den geänderten Verhältnissen entstehenden Uebelständen zu begegnen, heute bereits eine

Ansicht haben, und noch weniger, daß sie über dieselben sich heute bereits äußern sollen. Aber wir glauben, der Bundesrath sollte diese Verhältnisse genau in's Auge fassen und darüber sobald es ihm möglich sein und er den Zeitpunkt für angemessen halten wird, Bericht erstatten.

Zweitens aber machen wir darauf aufmerksam, daß die Frage der Handelsverträge einem neuen Stadium entgegengeht. Die Leute, welche dormalen in Frankreich an der Spitze stehen, sind bekannte Gegner der Handelsverträge wie der Handelsfreiheit. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß Frankreich seine Handelsverträge sobald es ihm möglich sein wird, kündigen und vermuthlich theils seiner Finanzen, theils seiner tief darnieder liegenden Industrie wegen zum Schutzzolle zurückkehren wird. Welchen Einfluß diese rückgängige Bewegung Frankreichs auf die übrigen europäischen Staaten und ihre Haltung in Zollangelegenheiten haben wird, muß noch abgewartet werden; aber immerhin wird es gut sein, wenn der Bundesrath diese Frage im Auge hat und sich grundsätzlich klar darüber macht, wie er sich einer theilweisen oder gänzlichen Hinneigung der europäischen Staaten gegen das Schutzollsystem hin zu verhalten gedenkt.

Wir geben im Folgenden noch eine Uebersicht über die bestehenden Handelsverträge zwischen der Schweiz und andern Staaten. Es sind folgende:

1. Nordamerika. Beginn 8. November 1855; Dauer unbestimmt; Kündigungsfrist keine bestimmte.
2. Großbritannien. Beginn 6. März 1856; Dauer 10 Jahre; Kündigungsfrist 12 Monate.
3. Belgien. Beginn 6. August 1863; Dauer 10 Jahre; Kündigungsfrist 1 Jahr.
4. Frankreich. Beginn 1. Juli 1865; Dauer 12 Jahre; Kündigungsfrist 1 Jahr.
5. Italien. Beginn 8. Januar 1869; Dauer 8 Jahre; Kündigungsfrist 12 Monate.
6. Oesterreich. Beginn 5. Februar 1869; Dauer 8 Jahre; Kündigungsfrist 12 Monate.
7. Deutschland. Beginn 1. September 1869; Dauer 8 Jahre (genauer bis 31. Dezember 1877); Kündigungsfrist 12 Monate.

Wie in Beziehung auf die Niederlagshäuser, so ist das Zolldepartement anderen Wünschen und Begehren der eidgenössischen Rätthe nachgekommen. Die früher in den bundesrätthlichen Berichten enthaltene finanzielle Schätzung der Einfuhr und Ausfuhr von Lebensmitteln, welche in den letzten Berichten ungerne vermist wurde, findet sich im

diesjährigen Berichte in einer sehr interessanten Tabelle zusammengestellt, deren regelmäßige Fortsetzung das Zolldepartement zugesagt hat. Die in frühern Berichten gerügte Nettoverzollung im Port franc in Genf hat aufgehört, und es findet jetzt daselbst ebenfalls, wie sonst überall in der Schweiz, die Bruttoverzollung oder eine angemessene Taravergütung statt.

Von dem auf Seite 19 des bundesrätlichen Geschäftsberichtes erwähnten umgearbeiteten schweizerischen Zolltarif haben wir keine Einsicht nehmen können, da derselbe sich während den Sitzungen unserer Kommission gerade im Drucke befand. Nach uns gemachten Mittheilungen ist der Unterschied zwischen dem neuen Tarif und dem früheren lediglich ein formeller. Bis jetzt waren alle diejenigen Gegenstände in der gleichen Zollklasse vereinigt, welche den gleichen Zoll zahlen; in Zukunft sollen gleichartige Gegenstände, auch wenn sie ganz verschiedene Zölle zahlen, in den Zollklassen zusammengestellt werden. Ohne uns über einen Zolltarif, den wir nicht zu Gesicht bekommen haben, ein bestimmtes Urtheil zu erlauben, glauben wir doch aus den uns gemachten Mittheilungen schließen zu können, daß der Bericht des Bundesrathes diese neue Eintheilung mit Recht eine praktischere und übersichtlichere nennt.

Wichtiger freilich ist die sachliche Aenderung des Zolltarifs, respective die Erhöhung der Zölle im Interesse der eidg. Finanzen, welche dormalen bei der Zollverwaltung vorberathen wird. Wie man uns mitgetheilt hat, wird beabsichtigt, von der bisherigen Verzollung nach dem Gewicht abzugehen und sich der Verzollung nach dem Werthe zuzuwenden; man hofft dabei, bei einer Verzollung bis auf 5 % des Werthes einen Mehrertrag der Zölle von 2—3 Millionen Franken per Jahr zu erzielen, ohne dadurch zu größeren Ausgaben für den Schutz der Grenzen gegen Schmuggel genöthigt zu werden. Wir enthalten uns selbstverständlich jeder Kritik eines noch erst im Entstehen begriffenen Projektes; dagegen erlauben wir uns, den Wunsch auszusprechen, es möchten die projektirten Aenderungen, durch welche so viele und so verschiedene Interessen berührt werden, jeweilen rechtzeitig der Oeffentlichkeit und dadurch der allgemeinen Besprechung übergeben werden.

Der Geschäftsbericht des Bundesrathes bemerkt auf seiner dritten Seite sehr richtig, daß während des Berichtsjahres die Getreidepreise auf unseren inneren Märkten stets höher gestanden seien, als auf den deutschen und französischen. Man kann nun diesen Satz noch dahin ausdehnen, daß die Getreidepreise bei uns in der Regel höher und zwar verhältnißmäßig bedeutend höher stehen, als bei unsern Nachbarn. Der Bundesrath sieht den Grund dieses Zustandes in der Abhängigkeit der Schweiz von den Märkten des Auslandes. Der Bundesrath zieht aus diesem Verhältniß den ganz richtigen Schluß, es sei die Herabsetzung

der Transportkosten für Waaren sowohl auf den schweizerischen als auf den ausländischen Eisenbahnen eine Lebensfrage für unser Land, und es sei sehr zu wünschen, daß die Eisenbahngesellschaften fortfahren, die Preise für den Waarentransport so weit als es ihr allgemeines Interesse zulasse, zu ermäßigen.

Gerade aber weil wir die Ansichten des Bundesrathes über diesen Gegenstand vollständig theilen, wünschen wir, daß demselben in Zukunft eine bedeutend größere Aufmerksamkeit geschenkt werde als bisher. Zu dem Ende sollte das Material sorgfältig gesammelt und von Zeit zu Zeit, etwa alle fünf Jahre, veröffentlicht werden. Wir wünschen daher, der Bundesrath möge, vielleicht am zweckmäßigsten durch das statistische Bureau, eine vergleichende Zusammenstellung der Eisenbahntarife sowohl für den Personen- als für den Waarentransport anfertigen lassen, und zwar nicht nur für die schweizerischen, sondern auch für die benachbarten Eisenbahnen. Bei einer solchen erstmaligen Zusammenstellung wären die durch die Conzessionen gestatteten Maximalgebühren, sowie die seit dem Beginne des Betriebes eingetretenen Ermäßigungen anzugeben. Spätere Zusammenstellungen würden dann einfacher ausfallen, indem sich jeweilen die folgenden auf die vorhergehenden berufen könnten.

Wir stellen daher folgendes Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, eine Uebersicht der den „schweizerischen und benachbarten Eisenbahnen durch ihre Conzessionen gestatteten Gebühren für den Transport von Reisenden „und Waaren, sowie der seit dem Beginne des Betriebs eingetretenen Tarifänderungen ausfertigen zu lassen.“

VII. Geschäftskreis des Postdepartements.

Postverwaltung.

Das abgelaufene Verwaltungsjahr 1870 war in seiner zweiten Hälfte in Folge des deutsch-französischen Kriegs in seinem normalen Gange mannigfach beeinträchtigt. Gleich beim Ausbruch des Kriegs fanden erhebliche Störungen des postalischen Verkehrs mit den kriegsführenden Nachbarländern, dann eine gänzliche Unterbrechung der Verbindungen mit Frankreich über Basel und Deutschland, und auf den westschweizerischen Linien, mit Ausnahme derjenigen über Genf, statt,

wobei jedoch gänzliche Unterbrechung des Postverkehrs mit Frankreich für Werthgegenstände und Messageriesendungen Platz griff, und für die Briefpostsendungen mehrfache Aenderungen in den Leitungen stattfinden mußten.

Es zeigten sich daher Vorkommnisse im Postwesen, die sonst in gewöhnlichen Zeiten nicht einzutreten pflegen und ihrer Besonderheit wegen noch kurz berührt zu werden verdienen.

Da zwischen Frankreich und Deutschland jeder Postverkehr eingestellt war, so bedienten sich die kriegsführenden und auch neutrale Staaten der schweizerischen Posten, wobei jedoch die niedrigsten Taxen berechnet wurden.

Auch wurde einer zahlreichen Klasse von Korrespondenzen Portobefreiung zugestanden, u. A. denjenigen der Hülfskomitees der schweizerischen Wehrmänner, des internationalen Komitees der Genferkonvention, für die Korrespondenzen an Kriegsgefangene, die in einem dritten Staate sich befanden und endlich an die in der Schweiz Internirten, wodurch den Rücksichten der Humanität in der loyalsten Weise Rechnung getragen worden ist.

Noch besonders hervorzuheben ist, daß die schweizerische Postverwaltung während der Dauer des Krieges die Gelbanweisungen für die französischen Kriegsgefangenen zwischen Frankreich und Deutschland vermittelte, da die Einrichtung der Gelbanweisungen zwischen diesen Ländern nicht bestand.

Auf dem Postbureau Basel wurden bis Ende 1870 50,000 Anweisungen aus Frankreich in schweizerisch-deutsche Mandate umgewandelt. Die bezügliche Abrechnung konnte mit Frankreich wegen der Kriegsergebnisse noch nicht abgeschlossen werden, und ebenso erscheint aus gleichen Gründen noch nicht in der Rechnung von 1870 das Ergebnis des Kursverkehrs in der zweiten Hälfte des Verwaltungsjahres.

Diese Verhältnisse erforderten auch in mehrfacher Beziehung besondere Einrichtungen, welche mit ausnahmsweisen Unkosten verbunden waren.

Zu erwähnen ist noch, daß die durch den Krieg zur Wahrung der Neutralität nothwendig gewordene Aufstellung größerer Truppenkorps die Postverwaltung zur Einrichtung einer Feldpost veranlaßte. Dieselbe hat nach dem Berichte des Generals gute Dienste geleistet und sollen die hierbei gemachten Erfahrungen benützt werden, um für ähnliche Eventualitäten solche Feldposten militärisch zu organisiren.

Unter den erwähnten Umständen war dann allerdings fiskalischer Gewinn nicht zu erzielen, und es konnte um so weniger eine Vermehrung der postalischen Einnahmen erwartet werden, als der Krieg den Postverkehr

im Allgemeinen lähmte und insbesondere auch auf die Fremdenfrequenz in der zweiten Hälfte des Sommers einen sehr nachtheiligen Einfluß ausübte.

Nichts desto minder ergibt sich für das Verwaltungsjahr 1870 ein immerhin noch ziemlich befriedigendes finanzielles Ergebnis, und ist anderseits keine Ueberschreitung des Budget im Ganzen eingetreten.

Der Reinertrag des Jahres 1870 beträgt Fr. 1,121,325
Fr. 365,235 weniger als die jährlich mit " 1,486,560
an die Kantone zu bezahlende Postentschädigung. Das Guthaben der Kantone an die Bundeskasse stellt sich mithin auf Fr. 2,109,825. 58 Rp.

Vergleichen wir die finanziellen Ergebnisse des Jahres 1870 mit denjenigen des Jahres 1869, so ergibt sich für letzteres ein Mehrertrag von Fr. 185,576

allein es ist dieß nur scheinbar, indem die alle 10 Jahre vorzunehmende Erneuerung der Inventaraufnahme auf das Jahr 1869 fiel und Fr. 278,913 in die Einnahmen brachte. Berechnet man auch für das Jahr 1869 eine einfache Inventarzunahme im Normalbetrag von

Fr. 44,093
so ergibt sich ein Reinertrag von bloß Fr. 1,072,081
und weniger als im Jahr 1870 " 49,244

Von 1868 auf 1869 erzeigte sich eine Steigerung der Einnahmen um Fr. 255,201

Der Reinertrag der ersten Hälfte des Jahres 1870 überstieg denjenigen des Vorjahres um Fr. 180,000

so daß sich ohne die eingetretenen Störungen für das Jahr 1870 sehr wahrscheinlich eine Steigerung von Fr. 260,000 ergeben hätte. Es berechtigt also die Entwicklung des Postwesens beim Wiedereintritt normaler Verhältnisse zu ganz befriedigenden Erwartungen.

Personal.

Seite 37 des Geschäftsberichtes des Bundesrathes wird das Institut der Postlehrlinge zur Heranbildung von jungen Leuten beiderlei Geschlechts für den Postdienst erwähnt.

Die Aspiranten auf den Postdienst werden zuerst geprüft, um als Lehrlinge admittirt zu werden und sodann nach bestandener Lehrzeit einer nochmaligen Prüfung unterworfen und je nach Ergebnis patentirt, um theils als Gehülfen, theils als Stellvertreter verwendet zu werden. Von 73 Aspiranten (worunter 9 Frauenzimmer), wurden im Jahr 1870 64 patentirt. Diese Einrichtung, die übrigens der Ausbildung fähig ist, erscheint als ganz geeignet, um dem Postdienste mehr als es bisher der Fall war, gute und zuverlässige Kräfte zuzuführen.

Geschäftsführung und Disziplin.

Seite 39 (a. a. D.) wird erwähnt, daß der Bundesrath aus disziplinarischen Gründen Post- und Telegraphenbeamte veranlaßt habe, von sich aus die Entlassung vom Dienste zu nehmen und respektive andere bloß zu versetzen gut gefunden habe.

Wenn auch nicht negirt werden kann, daß ganz besondere Gründe obwalten können, ein solches Verfahren einzuschlagen und beziehungsweise eine bloße Versetzung eintreten zu lassen, so spricht die Kommission die bestimmte Erwartung aus, daß in der Anwendung mit äußerster Vorsicht verfahren werde, und namentlich dann unnachsichtliche Entlassung stattfinde, wenn sich der betreffende Beamte in der Kassaführung größtliche Fehler zu Schulden kommen ließ, wenn auch dadurch der Postkasse keine finanzielle Einbuße erwachsen sein sollte.

Kurswesen.

Man erinnert sich, daß die Räte im Dezember 1868, im Bestreben, Ersparnisse in der Postverwaltung einzuführen, die Stelle eines Traininspektors für die Westschweiz aufgehoben und die dießfälligen Funktionen dem Kursinspektor zugetheilt haben.

Es ist einleuchtend, daß der Kursinspektor kaum die zur unmittelbaren Ausübung dieser Aufsicht geeignete Persönlichkeit ist, indem er einestheils schwerlich die hiezu nöthigen Fachkenntnisse besitzen wird und indem andertheils seine übrigen sehr wichtigen Aufgaben ihn vollauf in Anspruch nehmen. Es ergab sich denn auch, daß im Jahr 1870 für solche Inspektionen unter dem Titel „provisorische Aushülfe“ ein Betrag von Fr. 11,760 verausgabt werden mußte.

Abgesehen davon, daß also eine direkte Ersparniß durch die Aufhebung jener Stelle kaum erzielt worden ist, so sind die Vortheile einer ständigen Inspektion einleuchtend, da ein sehr namhafter Werth im Betrag von Fr. 2,006,803. 22 Rp. (ohne das Bekleidungsmaterial) im Postmaterial liegt, und durch eine gehörige Inspektion, welche namentlich für einige Gegenden der Westschweiz ganz besonders wünschenswerth erscheint, namhafte Summen erspart werden können.

Hinsichtlich der Beaufsichtigung des Postmaterials in der Central- schweiz mag es wie früher einstweilen bei der Besorgung desselben durch das Kursbureau verbleiben. Wir glauben daher, es sollte auf Wiedereinführung der Stelle eines Traininspektors für die Westschweiz Bedacht genommen werden.

Mit Bezug auf das Kurswesen ist dann zu bemerken, daß in Folge der im letzten Jahre eingetretenen Futternoth die Postverwaltung genöthigt war, Posthaltern zur Abwendung von Ründungen der Post-

führungsverträge Entschädigungszulagen zuzusichern. Es ist nicht zu verkennen, daß die Postverwaltung zur Vermeidung größern Schadens zu diesem Mittel ihre Zuflucht nehmen mußte; immerhin mag sie in ähnlichen Fällen möglichst Bedacht darauf nehmen, daß die Postkasse so wenig als immer möglich zum bezeichneten Zwecke in Anspruch genommen werde.

Was das Kurswesen im Allgemeinen betrifft, so erzeugen die Transportkosten, wie immer, ein namhaftes Plus über den Ertrag der Reisenden; allein es ist dieß nicht anders möglich, da im Kurswesen unmöglich die fiskalische Rücksicht vorwalten darf, wenn den volkswirtschaftlichen Interessen des Verkehrs die nöthige Vorsorge gewidmet werden soll. Der Bundesrath hat sich stetsfort von diesem letzteren Gesichtspunkte leiten lassen, und auch die Räte haben im Wesentlichen seit jeher diese Anschauungen des Bundesrathes getheilt, wobei jedoch eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall vorzunehmen ist, ob nicht die Einbußen der Postverwaltung, zu sehr im Widerspruch mit der Erheblichkeit der anderseits zu erzielenden Vortheile stehen.

Posttagen.

Die Einführung der Korrespondenzkarten datirt seit Oktober 1870. Es wäre daher ein abschließendes Urtheil über die Bedeutung dieses Instituts verfrüht; doch ist dasselbe vom Publikum gut aufgenommen worden und befindet sich in steter Entwicklung. Es sind bis Ende 1870 circa 70,000 Korrespondenzkarten abgegeben worden. Bekanntlich läßt die Postverwaltung die Frankomarken, Frankocouvertis und Korrespondenzkarten nicht in eigener Regie fertigen, sondern bezieht sie vom eidgenössischen Münzdirektor um einen fixen Preis; jener ist in der Fabrication derselben von der Postverwaltung unabhängig. Es ist aber einleuchtend, daß die Postverwaltung ein rechtliches und finanzielles Interesse an dieser Fabrication hat und eine genaue Kontrolle derselben stattfinden sollte. Eine solche besteht aber nicht. Die Kommission darf voraussetzen, es werde der Bundesrath Maßregeln beschließen und ins Werk setzen, wodurch eine wirksame Kontrolle dieses Geschäftszweiges ermöglicht wird.

Portofreiheit.

Seit dem Uebergange des Postwesens an den Bund besteht die Portofreiheit der Korrespondenzen für gewisse Kategorien von Beamten und Behörden.

Anfänglich bestund sie nur für die Korrespondenzen der Beamten und Behörden unter sich, während sie im Jahr 1862 bei Revision des Posttagengesetzes, u. A. auch auf die Korrespondenzen von Beamten und

Behörden in Amtssachen mit Privaten ausgedehnt wurde. Abgesehen davon, daß diese Portofreiheit als ein Privilegium erscheint, das bei den verschiedenen Organisationen in den Kantonen unbillige Ungleichheiten erzeugt und daher odios ist, und übrigens nur als ein Ueberrest kantonaler Traditionen angesehen werden muß, so hat die Erfahrung gelehrt, daß diese Portofreiheit außerordentlichem Mißbrauch unterliegt. Die bezügliche Statistik weist aus, daß in verschiedenen Gegenden der Schweiz bei übrigens ganz ähnlicher Organisation von Behörden u. an dem einen Orte die Zahl der amtlichen Korrespondenzen bloß über einen Prozent beträgt, an andern dagegen auf 5, 6, 12, 22, ja bis auf 40 Prozent des privaten Briefverkehrs (recommandirte Briefe nicht considerirt) steigt.

Die Kommission würde im Einklang mit den Anschauungen des Bundesrathes keinen Anstand nehmen, im Sinne der Aufhebung wenigstens der wesentlichen Beschränkung einen Antrag zu stellen, wenn nicht diese Frage im Zusammenhang mit der projectirten Bundesverfassungsrevision stünde, deren Resultate vorerst abzuwarten sind.

Wir schließen unseren Bericht bezüglich des Postwesens mit der Bemerkung, daß die Kommission Grund zu haben glaubt, der Verwaltung für ihre unter schwierigen Zeitumständen bewiesene Umsicht und Thätigkeit ihre Anerkennung auszusprechen.

Telegraphenverwaltung.

Auch in Bezug auf diesen Verwaltungszweig hat der deutsch-französische Krieg störend eingewirkt, indem einzelne Arten der Korrespondenzen einseitig starke Vermehrung ergaben, andere beinahe gänzlich fehlten. Uebrigens zeigte sich im Allgemeinen eine ziemlich lebhafte Bewegung, die jedoch keine sichere Grundlage zur Beurtheilung der Entwicklung dieses Verwaltungszweiges bietet.

Die Einnahmen pro 1870 betragen . Fr. 1,326,818. 29 Rp.
eine Vermehrung von 25,9^o%, und die Ausgaben „ 1,065,651. 66 „
eine Vermehrung von 15,4^o% gegenüber dem Vorjahre 1869, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Kosten für neue Linienbauten im Betrag von Fr. 137,400. 81 Rp.
dem im Jahr 1867 bewilligten außerordentlichen Kredit von Fr. 500,000 entnommen sind.

Derselbe hatte den Zweck, den Ausbau des Telegraphennetzes möglichst zu beschleunigen, was sehr wünschenswerth war, da die im Jahr 1868 beschlossene Herabsetzung der Telegraphentaxe auf 50 Rp. eine erhebliche Vermehrung der Telegramme und die Herabsetzung der von den Gemeinden für Errichtung von Telegraphenbüreau geforderten

Geldleistungen um 50 Prozent eine namhafte Vermehrung der Büreaug erwarten ließen.

Bis Ende 1870 wurden dann an neuen Linien 1727 Kilometer und an neuen Dräthen längs bestehender Linien 2604 Kilometer erstellt.

Von den Activsaldo der Verwaltungsrechnungen von den Jahren 1868—1870 wurden auf Abschlag der jenem Kredit enthobenen Summe (Fr. 476,906. 43 Rp.) Rückzahlungen gemacht, so daß die der eidgenössischen Kasse auf den 31. Dezember 1870 schuldige Summe nur noch Fr. 14,137. 93 Rp. beträgt.

Totalcinnahme von 1852 bis 1870 beträgt	Fr. 11,155,429. 84 Rp.
Totalausgabe	„ „ „ „ „ „ 10,878,872. 35 „
Activsaldo	Fr. 276,557. 49 Rp.

Wir verweisen übrigens auf den Geschäftsbericht des Bundesrathes und entheben demselben nur ein Moment, das genauer ins Auge gefaßt zu werden verdient. Die Verwaltung betont die vielen Störungen, welche durch die statistische Erhebung derselben pro 1870 constatirt worden sind und erblickt das ungünstige Resultat in der ungenügenden Ueberwachung der Linien.

Es steht weder den Inspektoren, noch der Verwaltung ein Personal zu Gebote, auf welches bezüglich der Beaufsichtigung der Linien ein gehöriger Verlaß wäre.

Weder über die Bahnangestellten noch über das Straßenpersonal, welches im Falle vorgekommener Störungen zur Wiederherstellung und Ausbesserung der Linien verwendet wird, kann in geeigneter Weise und rechtzeitig verfügt werden, und es geht ihnen oft die erforderliche Sachkenntniß ab.

Um diesem Uebelstande abzuhelpen, regt die Verwaltung die Einführung von sogenannten Linienaufsehern für das gesammte Telegraphennetz an. Seit dem Jahr 1869 wurde versuchsweise die Ueberwachung und der Unterhalt einiger Linien in einer Länge von 465,9 Kilometern accordweise oder im Taglohn an geübte Arbeiter übergeben, und es wird das Ergebnis als ein günstiges bezeichnet. Die Kommission will dem weitem Vorgehen der Verwaltung in dieser Richtung nicht gerade eine Schranke ziehen, erwartet aber für den nächsten Bericht eine genauere Darlegung des einzuschlagenden Systems und namentlich auch eine approximative Berechnung der Kosten, welche mit einer weitem Ausdehnung desselben auf das gesammte Netz oder wenigstens auf die Hauptlinien verbunden wären.

Noch ist zu bemerken, daß in einzelnen Rubriken die Budgetansätze namhaft überschritten, allein dessen ungeachtet die Gesamtausgabe um

Fr. 16,348. 34 unter den bewilligten Krediten geblieben ist. Aus welchen Gründen diese Ueberschreitungen stattgefunden haben, ergibt sich aus dem Berichte des Bundesrathes über die dadurch nothwendig gewordenen Nachtragskredite. (Bundesblatt 1870, III, 1041—1045.)

B. Geschäftsführung des Bundesgerichtes.

Der Bericht des Bundesgerichtes über seine Amtsthätigkeit während des Jahres 1870 gibt uns zu keinen Bemerkungen Veranlassung; weshalb wir Ihnen beantragen, der Geschäftsführung des Bundesgerichtes vom Jahr 1870 die Genehmigung zu ertheilen.

Genehmigen Sie, Lit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 6. Juni 1871.

Die Mitglieder der Kommission:

Büzberger.
 Casliſch.
 Hungerbühler.
 Klein.
 Löw.
 Meßmer.
 Perret.
 Bantier.
 Von Arx.
 Wed-Regnold.

Herr Feer-Herzog war verhindert, den Sitzungen der Kommission beizuwohnen.

Zusammenstellung

der

Anträge der Kommission.

A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

Politisches Departement.

1. Der Bundesrath ist eingeladen, seinem jährlichen Rechenschaftsbericht an die Bundesversammlung eine wesentlich einfachere und kürzere Fassung zu geben und sich in seinen, die Geschäftsführung des Berichtsjahres beschlagenden Mittheilungen auf das Hauptfächlichste und Nothwendige zu beschränken.

Departement des Innern.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, bei seinen Spermaßregeln wegen Viehseuchen die Bedürfnisse des Grenzverkehrs und die Wünsche des Handels und der Industrie, so weit es mit der Sicherheit der Ackerbau und Viehzucht treibenden Bevölkerung verträglich ist, zu berücksichtigen.

Militärdepartement.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angemessen wäre, ein besonderes Korps von Bedienten für die berittenen Offiziere zu bilden.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung mit möglichster Beförderung den Entwurf eines Gesetzes betreffend die schweizerischen Militärpensionen vorzulegen.

5. Der Bundesrath wird eingeladen:

- 1) mit möglichster Beförderung zu untersuchen, ob nicht Kommissariatsinstruktoren ernannt werden sollten, wie dies durch Art. 74 des Militärgesetzes vom 8. Mai 1850 vorgesehen ist;
- 2) die in der Gesamtheit des Kommissariatsdienstes zu treffenden Abänderungen einer Prüfung zu unterwerfen.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht zur Vermeidung von Störungen in der Militärverwaltung bei außerordentlichen Truppenaufgehoben angemessen wäre, die der Armee angehörenden Beamten in den Büreaux zu belassen und dieselben in ihrer militärischen Stellung und nicht in ihren administrativen Funktionen zu ersetzen.

Finanzdepartement.

7. Der Bundesrath ist eingeladen, das Reglement vom 31. Dezember 1861 in einer Weise zu revidiren und zu ergänzen, welche eine genauere und vollständigere Kontrolle ermöglicht, und dabei den Bemerkungen, die von der Experten- und der Geschäftsberichtscommission vorgebracht worden sind, Rechnung zu tragen.

Handels- und Zolldepartement.

8. Der Bundesrath wird eingeladen, eine Uebersicht der den schweizerischen und benachbarten Eisenbahnen durch ihre Konzessionen gestatteten Gebühren für den Transport von Reisenden und Waaren, sowie der seit dem Beginne des Betriebs eingetretenen Tarifänderungen ausfertigen zu lassen.

9. Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes und der Staatsrechnung vom Jahr 1870 die Genehmigung ertheilt.

B.. Geschäftsführung des Bundesgerichtes.

10. Die Geschäftsführung des Bundesgerichtes vom Jahr 1870 wird genehmigt.



**Bericht des Kommission des Nationalrathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes
und des Bundesgerichts im Jahre 1870, sowie über die Staatsrechnung desselben Jahres.
(Vom 6. Juni 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1871
Date	
Data	
Seite	543-605
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 896

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.